

Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen

Mai 2021

Mit Unterstützung von



association pour la prévention de la torture
asociación para la prevención de la tortura
association for the prevention of torture



UiO  Norwegian Centre for Human Rights
University of Oslo

Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen

Verabschiedet im Mai 2021 von einem Lenkungsausschuss aus Sachverständigen mit Unterstützung der Anti-Folter-Initiative, der Vereinigung zur Verhütung von Folter und des Norwegischen Zentrums für Menschenrechte, verfügbar unter www.interviewingprinciples.com

Die Anti-Folter-Initiative (ATI) wurde 2012 als ein zentrales Projekt des Zentrums für Menschenrechte und humanitäres Recht am American University Washington College of Law gegründet. Die ATI wurde ins Leben gerufen, um die Reichweite und praktische Umsetzung der Arbeit des ehemaligen UN-Sonderberichterstatters für Folter, Juan E. Mendez, zu fördern. Ziel der ATI ist es, Folter und andere Misshandlungen weltweit zu verhüten, indem sie sich dafür einsetzt, Folteropfern Zugang zur Justiz*, und Rechenschaftspflicht zu ermöglichen, eine Geisteshaltung fördert, die Folter als legitime Praxis ablehnt, sowie Institutionen, Anwälte/Anwältinnen und globale Netzwerke stärkt, die sich für die Abschaffung der Folter einsetzen. Durch strategische Forschungstätigkeit, gezielte Interessenvertretung, Trainings zum Kapazitätsaufbau, und Rechtsstreits hat die ATI die Bemühungen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen maßgeblich mitgeprägt und der globalen Anti-Folter-Bewegung zu größerer Reichweite verholfen. www.wcl.american.edu/impact/initiatives-programs/center/

Die Vereinigung zur Verhütung von Folter (APT) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Genf, die sich weltweit für die Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen einsetzt. Die 1977 gegründete Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, das Risiko von Folter und Misshandlung zu verringern, indem sie für praktische Maßnahmen wie die Überwachung von Haftanstalten, die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und den Schutz von inhaftierten Personen in vulnerablen Situationen eintritt und diese fördert. Die APT spielte eine entscheidende Rolle bei der Festlegung internationaler Standards und Mechanismen zur Verhinderung von Folter, darunter das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) und die Nationalen Präventionsmechanismen. Um ihre Vision einer Gesellschaft ohne Folter zu verwirklichen, unterstützt die APT auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verschiedene Partner, von Behörden über nationale Menschenrechtsinstitutionen bis hin zu Organisationen der Zivilgesellschaft. www.appt.ch

Das 1987 gegründete Norwegische Zentrum für Menschenrechte (NCHR) ist ein multidisziplinäres Zentrum der Universität Oslo. Die Arbeitsbereiche des Zentrums umfassen Forschung, Lehre und angewandte internationale Programme. Das Team des NCHR besteht aus Juristen, Politikwissenschaftlern, Sozialanthropologen, Sozialgeographen und Philosophen. Das Zentrum legt den Schwerpunkt auf die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und der praktischen Anwendung von Wissen. www.jus.uio.no

*. Die englische Bezeichnung „access to justice“ kann im Deutschen auf unterschiedliche Weise übersetzt werden: Zugang zur Justiz, Zugang zum Recht, oder Zugang zur Rechtsprechung. Gemeint ist damit, dass die Rechte aller an einem Verfahren beteiligten Personen gewahrt und umgesetzt werden, wie beispielsweise das Recht eines Angeklagten auf anwaltlichen Beistand, oder das Recht eines Opfers, Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellung einzulegen.



Vorwort

Der umfassende normative Rechtsrahmen, der Folter und andere Formen der Misshandlung verbietet – zu jeder Zeit und jedem Ort, selbst in bewaffneten Konflikten oder öffentlichen Notstandslagen – muss sich noch in der endgültigen Ausmerzung dieser Misshandlungen in Befragungen durch staatliche Bedienstete weltweit auswirken. Auch werden Schutzmaßnahmen für Personen, die von der Freiheitsentziehung betroffen sind, in der Praxis nicht effektiv angewandt. In meiner Zeit als UN-Sonderberichterstatter über Folter konnte ich beobachten, dass Folter und Zwang am häufigsten beim Verhören von Beschuldigten zur Erlangung von Geständnissen oder Aussagen über andere Personen eingesetzt wurden. Aus diesem Grund legte ich der UN-Generalversammlung im Jahr 2016 einen entsprechenden Bericht vor, in dem Chancen erkannt und ein Weg in die Zukunft aufgezeigt wurden.¹

Der Bericht verwies auf die Verfügbarkeit einer großen und wachsenden Zahl wissenschaftlicher Erkenntnisse, die feststellen, dass beziehungs-basierte und zwangfreie Methoden in Vernehmungen am effektivsten sind, um Informationen zu sammeln. Gleichzeitig zeigen fundierte empirische Forschungsarbeiten, dass Folter und andere Formen der Misshandlung bei Befragungen unwirksam und kontraproduktiv sind. In diesem Zusammenhang forderte der Bericht die Entwicklung einer Reihe von internationalen Standards für Vernehmungen. Diese schließen naturgemäß die Anwendung von rechtlichen und verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen durch die Behörden ein.

Das vorliegende Dokument bildet die Ergebnisse dieser Bestrebungen ab. Diese Prinzipien sind das Produkt der Erfahrungen in einer Vielzahl von Ländern, in denen die Strafverfolgung und Sicherheitskräfte effektive Vernehmungen einsetzen, die zu besseren Ergebnissen bei der Sammlung von präzisen und zuverlässigen Informationen führen. Die auf diese Weise gesammelten Informationen wahren zudem die Integrität und Professionalität der Vernehmer/innen und stärken das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Institutionen.

Die hier vorgestellten Prinzipien sind im Wesentlichen eine Anerkennung der Tatsache, dass das Ergebnis einer Vernehmung von der uneingeschränkten Gewährleistung der Rechte einer Person bei jedem Kontakt mit den Behörden abhängt – unabhängig davon, ob diese Begegnungen als Gespräche, Verhöre, Vernehmungen oder Befragungen bezeichnet werden. Sie bieten eine Alternative zu den Risiken erzwungener Aussagen und der Brutalität von Folter. Sie erkennen an,

1. [A/71/298](#), Bericht des Sonderberichterstatters über Folter, 5. August 2016. *Siehe auch* [A/HRC/RES/31/31](#), Resolution des Menschenrechtsrats, 24. März 2016.



dass diese Taktiken zu falschen Geständnissen und unfairen Gerichtsverhandlungen führen und zudem die Rechtsprechung untergraben. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, kann kein Rechtssystem, das auf Rechtsstaatlichkeit basiert, durch Folter erzielte Beweismittel zulassen, da die Gerichtsverhandlung ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit ist und durch die Anwendung von Folter irreparabel geschädigt wird.²

Die vorliegenden Prinzipien wurden von Experten/Expertinnen aus der ganzen Welt ausgearbeitet, die in den Bereichen von Vernehmungen, Strafverfolgung, strafrechtlichen Ermittlungen, nationaler Sicherheit, Militär, Nachrichtendienst, Psychologie, Kriminologie und Menschenrechten tätig sind. Ein internationaler Lenkungsausschuss bestehend aus 15 Mitgliedern hat diesen Prozess begleitet. Er stellte sicher, dass die Arbeit auf einer breiten empirischen Forschung basiert, auf dokumentierte bewährte Verfahren zurückgreift und vorhandenes Völkerrecht sowie die Berufsethik berücksichtigt. Die endgültige Fassung ist das Ergebnis einer vierjährigen Analyse und Forschung, in Abstimmung mit einem Beratungsgremium bestehend aus über 80 Expert/innen aus mehr als 40 Ländern. Darüber hinaus profitierte der Lenkungsausschuss von direkten Konsultationen mit Strafverfolgungsbediensteten und anderen Akteur/innen bei Treffen in Brasilien, Tunesien und Thailand.

Es ist nun an der Zeit, dass diese bewährten Vorgehensweisen verallgemeinert und unter strafrechtlichen Ermittler/innen aller Rechtskulturen sowie unter Fachleuten, die Vernehmungen zu verschiedenen Rechtszwecken durchführen, verbreitet werden. Diese Prinzipien können der internationalen Gemeinschaft als Richtschnur dienen und dazu beitragen, einen Rechtsrahmen für effektive Vernehmungen zu entwickeln. So können Menschenrechtsverletzungen wie etwa Folter und Misshandlungen vermieden werden. Zusätzlich werden Ermittlungen und die Verbrechensprävention effektiver und konsistenter.

Juan E. Méndez,

Beisitzer des Lenkungsausschusses der Expert/innen

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Ćwik v. Poland*, Nr. 31454/10, Rechtsprechung, 5. November 2020.



Liste der Beitragenden

Lenkungsausschuss

(in ihrer persönlichen Eigenschaft)

Juan E. Méndez, Co-Vorsitzender (Former UN Special Rapporteur on Torture; Faculty Director, Anti-Torture Initiative, American University Washington College of Law)

Mark Thomson, Co-Vorsitzender (Former Secretary-General, Association for the Prevention of Torture)

Ray Bull (Professor of Criminal Investigation, University of Derby; Emeritus Professor of Forensic Psychology, University of Leicester)

Mark Fallon (Former Special Agent/Counterterrorism Official, Naval Criminal Investigative Service, Department of Defense, USA; Co-Founder Project Aletheia, John Jay College of Criminal Justice)

Verónica Hinestroza Arenas (International Human Rights Law Expert; Former Senior Programme Lawyer, International Bar Association's Human Rights Institute - Latin America)

Zaza Namoradze (Director, Open Society Justice Initiative, Berlin Office)

Gavin Oxburgh (Professor of Police Science, University of Northumbria, UK; Ex-Royal Air Force Police Special Investigations Branch)

Pau Perez Sales (Clinical Director, Centro SiRa, Madrid; Editor-in-Chief, Torture Journal)

Asbjørn Rachlew (Norwegian Police Superintendent, Oslo; Guest Researcher at the Norwegian Centre for Human Rights)

Therese Rytter (Legal Director, DIGNITY; Vice-President, European Committee for the Prevention of Torture)

Mary Schollum (Consultant; Former Adviser, New Zealand Police and UK College of Policing)

Rebecca Shaeffer (Legal Director, Fair Trials International, Americas)

Ruth Ssekindi (Director, Uganda Human Rights Commission)

Lilian M. Stein (Professor of Psychology, Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Brazil)

Sean Tait (Director, African Policing Civilian Oversight Forum)

Tri-institutionelle Koordination



association pour la prévention de la torture
asociación para la prevención de la tortura
association for the prevention of torture



UiO **Norwegian Centre for Human Rights**
University of Oslo



Entwurfsgruppe

(in ihrer persönlichen Eigenschaft)

Solomon Arase (Legal Practitioner and Security Consultant; Former Inspector General of Police, Nigeria Police)

Steven J. Barela (Senior Research Fellow, Global Studies Institute, University of Geneva)

Alexis Comninos (Legal Adviser, Association for the Prevention of Torture)

Vanessa Drummond (Assistant Director, Anti-Torture Initiative)

Louise Edwards (Director of Research and Programmes, African Policing Civilian Oversight Forum)

Verónica Hinestroza Arenas

Jonathan Horowitz (Former Senior Legal Officer, Open Society Justice Initiative)

Susan Kemp (Commissioner, Scottish Human Rights Commission)

Gisle Kvanvig (Head of UNPOL secretariat, Norwegian Center for Human Rights)

Anne Lardy (Legal Coordinator, International Committee of the Red Cross; Former Legal and Detention Adviser, Association for the Prevention of Torture)

Christian Meissner (Professor of Psychology, Iowa State University)

Andra Nicolescu (Senior Legal and Policy Adviser, Association for the Prevention of Torture)

Gavin Oxburgh

Alka Pradhan (Human Rights Counsel at the Guantanamo Bay Military Commissions; Lecturer in Law, University of Pennsylvania)

Asbjørn Rachlew

Therese Rytter

Mary Schollum

Ruth Ssekindi

Sean Tait

Wilder Tayler (Head of the National Preventive Mechanism, Uruguay)

Redaktionsgruppe des Vorsitzes

Steven J. Barela, Editor

Barbara Bernath (Secretary General, Association for the Prevention of Torture)

Alexis Comninos

Vanessa Drummond

Andra Nicolescu



Beratendes Gremium

*(in ihrer persönlichen Eigenschaft;
Zusammensetzung Stand 27. August 2021)*

Uju Agomoh (Executive Director, Prisoners Rehabilitation and Welfare Action, Nigeria)

Laurence Alison (Chair in Forensic and Investigative Psychology, University of Liverpool)

Rashid Almansoori (Forensic Science and Criminology General Department, Dubai Police, United Arab Emirates; Centre for Forensic Interviewing, University of Portsmouth)

Paul Angaman (President, International Federation of Action by Christians for the Abolition of Torture)

Igor Areh (Associate Professor of Forensic Psychology, Faculty of Criminal Justice and Security, University of Maribor, Slovenia)

Romel Regalado Bagares (Former Executive Director, Centre for International Law, Philippines)

Steven J. Barela

Gary Barr (Acting Director (retired), ICITAP programme, US Department of Justice)

Rafael Barreto Souza (Initiative Coordinator, United Nations Development Programme Brazil and National Council of Justice; Researcher, Universidade de Brasília - LabGEPEN/UnB)

Sarah Belal (Executive Director, Justice Project Pakistan)

Yuriy Belousov (Head of Department, Counteraction to human rights violations in law enforcement and penitentiary spheres, Office of the Prosecutor General, Ukraine; Former Ukraine Police; Former Head of the National Preventive Mechanism of Ukraine)

Gregg Bloche (Carmack Waterhouse Professor of Health Law, Policy, and Ethics, Georgetown University)

Susan Brandon (Former Research Program Manager, High-Value Detainee Interrogation Group – HIG, U.S.A.)

Ilze Brands Kehris (UN Assistant Secretary General for Human Rights, New York)

Ed Cape (Emeritus Professor, University of the West of England, Bristol)

Andrew Clapham (Professor, The Graduate Institute, Geneva)

Jamil Dakwar (Director, Human Rights Program, American Civil Liberties Union)

Louis Dekmar (Chief of Police, LaGrange Police Department, U.S.A.; Former President, IACP)

Catalina Devandas Aguilar (Ambassador of Costa Rica to the UN in Geneva, Former UN Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities)

Santanee Ditsayabut (Expert Public Prosecutor, Director of the Secretariat Office of Nitivajra Institute, Office of the Attorney-General, Thailand)



Graham Dossett (Former UK Police Superintendent; Visiting Fellow, University of Essex Human Rights Centre)

Fernanda Doz Costa (Deputy Director, Amnesty International Americas)

Alice Edwards (Head of Secretariat, Convention against Torture Initiative)

Hatem Essaïem (Commissioner, African Commission on Human and People's Rights)

Malcolm Evans (Former Chair UN Subcommittee for the Prevention of Torture)

Ivar A. Fahsing (Detective Chief Superintendent and Associate Professor, Norwegian Police University College)

Laurel E. Fletcher (Clinical Professor of Law, University of California, Berkeley, School of Law)

Sabina Frederic (Minister of Security, Argentina)

Johan Friestedt (Former Head of Division, Secretariat of the European Committee for the Prevention of Torture)

Fiona Gabbert (Professor, Goldsmiths College, University of London)

Andrew Gilmour (Former UN Assistant Secretary General for Human Rights; Executive Director, Berghof Foundation)

Mykola Gnatovskyy (Former President, European Committee for the Prevention of Torture; Professor, Taras Shevchenko National University of Kyiv)

Robert Goldman (President, International Commission of Jurists)

Alistair Graham (Senior Investigator, International Criminal Court)

Andy Griffiths (Former UK Police Detective Superintendent; Visiting Research Fellow, University of Portsmouth; Affiliated Scholar, University of New York)

Gísli Guðjónsson (Emeritus Professor of Forensic Psychology, King's College London, Institute of Psychiatry, Psychology & Neuroscience)

Jill Heine, Initial Editor (Former Legal Adviser, Amnesty International)

Lisa Henry (Secretary General, International Rehabilitation Council for Torture Victims)

Joel Hernandez (Commissioner, Inter-American Commission on Human Rights)

Christof Heyns, who sadly passed away on 28 March 2021 (Former member, UN Human Rights Committee; Professor, University of Pretoria)

Lorraine Hope (Professor, University of Portsmouth)

Ching-Yu Huang (Lecturer, Keele University)

Vincent Iacopino (Former Senior Medical Advisor, Physicians for Human Rights; Adjunct Professor of Medicine, University of Minnesota Medical School)

Marina Ilminska (Senior Policy Officer, Open Society Justice Initiative)



Suzanne Jabbour (Chair, UN Subcommittee for the Prevention of Torture; Chief Executive Officer, RESTART Centre for Rehabilitation of Victims of Torture and Violence, Lebanon)

Taghreed Jaber (Regional Director for Middle East and North Africa, Penal Reform International- PRI)

Steven M. Kleinman (Colonel, U.S. Air Force, Ret., intelligence officer, U.S.A.)

Cheng Lei (Professor, Renmin University of China Law School)

Richard A. Leo (Professor, University of San Francisco)

Hugo Leonardo (President, Institute for the Defense of the Right to Defense – IDDD, Brazil)

Masha Lisitsyna (Senior Managing Legal Officer, Open Society Justice Initiative)

Margarette May Macaulay (Commissioner, Inter-American Commission of Human Rights; former Judge of the Inter American Court of Human Rights)

Luciano Mariz Maia (Associate Attorney General of Federal Public Prosecutor's Office, Brazil)

David Marshall (Visiting Lecturer, Yale University Law School; Justice Advisor, Global Affairs Canada)

Robert McFadden (Former Special Agent, Naval Criminal Investigative Services, U.S.A.)

Nils Melzer (UN Special Rapporteur on Torture; Human Rights Chair, Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights)

Rebecca Milne (Professor, University of Portsmouth)

Jens Modvig (Medical Director, DIGNITY; Former Chair, UN Committee against Torture)

Anabella Museri (Máster en Criminología, Universidad Nacional del Litoral, Santa Fe, Argentina)

Makiko Naka (Professor of Psychology, Ritsumeikan University; Emeritus Professor, Hokkaido University, Japan)

Manfred Nowak (UN Independent Expert on Children Deprived of Liberty; Former UN Special Rapporteur on Torture)

Shane O'Mara (Professor of Experimental Brain Research, School of Psychology and Institute of Neuroscience, Trinity College Dublin - the University of Dublin, Ireland)

Gustavo Palmieri (Director, Universidad Nacional de Lanus; Member, National Preventive Mechanism of Argentina)

Jelena Pejic (Senior Legal Adviser, International Committee of the Red Cross)

Martine Powell (Professor, Griffith University, Queensland; Founding Director, Centre for Investigative Interviewing, Griffith Criminology Institute)

Devika Prasad (Senior Consultant, Project 39A, National Law University Delhi, and former head, Police Reforms Programme of the Commonwealth Human Rights Initiative)

Dinna Prapto Raharja (Former Representative, ASEAN Intergovernmental Commission on Human Rights; Associate Professor, Binus University, West Jakarta)



Seema Saifee (Research Fellow, University of Pennsylvania Law School; Former Senior Staff Attorney & Clinical Director, Innocence Project)

Marta Santos Pais (Former Special Representative of the UN Secretary General on Violence against Children)

Margaret Satterthwaite (Professor, Center for Human Rights and Global Justice, New York University School of Law)

Stephanie Selg (Former Adviser on Torture Prevention, OSCE, Office for Democratic Institutions and Human Rights)

Christophe Sellie (Deputy Chief of Sûreté Police, Vaud Cantonal Police, Switzerland)

Mandira Sharma (Founder, Advocacy Forum, Nepal; Senior International Legal Adviser, International Commission of Jurists)

Michael Skerker (Professor, U.S. Naval Academy)

Rupert Skilbeck (Director, REDRESS)

Kevin Smith (National Vulnerable Witness Adviser, Major Crime Investigative Support, National Crime Agency, U.K.)

Stavroula Soukara (Associate Professor of Forensic Psychology, Department of Social Sciences, University of Nicosia, Cyprus)

Gerald Staberock (Secretary General, World Organisation Against Torture – OMCT)

Michel St-Yves (Forensic Psychologist, Sûreté du Québec, École Nationale de Police du Québec, Université de Montréal)

Natalia Taubina (Director, Public Verdict Foundation, Russia)

Serra Tekin (Lecturer in Psychology, London South Bank University)

Morris Tidball-Binz (Adjunct Clinical Professor in Forensic Medicine, Monash University, Melbourne; UN Special Rapporteur on extra-judicial summary or arbitrary executions)

Soledad Villagra de Biedermann (Former Member of the UN Working Group of Arbitrary Detention; Professor, Catholic University of Asunción, Paraguay)

Peter Vedel Kessing (Member, UN Committee against Torture; Senior Researcher, The Danish Institute of Human Rights)

Michael Zander (Emeritus Professor of Law, London School of Economics)

Inhaltsverzeichnis

i	Vorwort
iii	Liste der Beitragenden
1	Einleitung
8	Prinzip 1 – Grundlagen
8	Wissenschaftliche Grundlagen
13	Rechtliche Grundlagen
17	Die Grundlage der Berufsethik
19	Prinzip 2 – Praxis
19	Ein umfassender Prozess
20	Präzise und zuverlässige Informationen
20	Rechtliche Schutzmaßnahmen
21	Vor der Vernehmung – Sicherstellen einer zwangsfreien Umgebung
30	Während der Vernehmung – Eine Beziehung aufbauen und erhalten
33	Abschluss der Vernehmung – Auswertung und Analyse
35	Prinzip 3 – Vulnerabilitäten
35	Die Vernehmung als vulnerable Situation
36	Personen in besonders vulnerablen Situationen
38	Situationen der besonderen Vulnerabilität bewerten und bewältigen
40	Prinzip 4 – Training
40	Spezielles Training
42	Fortlaufende berufliche Entwicklung
43	Prinzip 5 – Verantwortlichkeit
43	Institutionelle Verfahren und Überprüfung
44	Effektive Aufzeichnungen
44	Vorbeugung und Berichterstattung
46	Externe Kontrolle und unabhängige Beobachtung
47	Beschwerden und Ermittlungen
48	Entschädigung und Wiedergutmachung
49	Prinzip 6 – Umsetzung
49	Nationaler Gesetzesrahmen
50	Institutionskultur und Kapazität
51	Justizbehörden
52	Verbreitung



Einleitung

1. Strafverfolgungs- und andere Ermittlungsbehörden – einschließlich der Nachrichtendienste und des Militärs – spielen eine wichtige Rolle: Sie dienen dem Gemeinwesen und erhalten die öffentliche Sicherheit, indem sie Verbrechen aufdecken, vorbeugen und aufklären sowie die Wahrung der Menschenrechte garantieren. Die Durchführung von Befragungen und Vernehmungen steht im Mittelpunkt aller Ermittlungen und jeder Informationssammlung, die von solchen Behörden durchgeführt werden.
2. Für die Zwecke dieses Dokuments wird die Vernehmung als ein strukturiertes Gespräch definiert, in dem eine Person („der/die Vernehmer/in“), im Rahmen einer Ermittlung oder einer nachrichtendienstlichen Operation, Informationen von einer anderen Person („der/die Befragte“) sammeln will. Ziel ist es, präzise und zuverlässige Informationen zu sammeln und zugleich die Menschenrechte zu achten. Es geht darum, Fakten zu sammeln, nicht um das Erhalten eines Geständnisses.

Ziele und Zweck: Warum sind diese Prinzipien notwendig?

3. Falsche Geständnisse und unzuverlässige Informationen, die mittels missbräuchlicher Vorgehensweisen gesammelt werden, haben weltweit zu fehlerhaften Entscheidungen, falschen Urteilen und gravierenden Justizirrtümern geführt. Aufgrund des weitverbreiteten Fehlglaubens, dass „Folter funktioniert“, ist die Befragung, insbesondere von Beschuldigten, grundsätzlich mit dem Risiko von Einschüchterung, Zwang und Misshandlung verbunden.³ Die Anwendung solcher Praktiken in Vernehmungen ist sowohl unwirksam als auch kontraproduktiv, mit potenziell verheerenden Folgen für Opfer, Täter/innen, Institutionen und die gesamte Gesellschaft. Handelt es sich hierbei um Folter sowie grausame, unmenschliche und erniedrigende Verfahren oder Bestrafungen (andere Formen der Misshandlung), sind sie nach geltendem Völkerrecht absolut verboten.
4. Die Befragungskultur muss sich von anklagenden, zwangsausübenden, manipulativen und auf Geständnisse ausgerichteten Praktiken hin zu beziehungsbasierten Vernehmungen bewegen. Dazu gehört auch die Wahrung rechtlicher und verfahrensrechtlicher Schutzmaßnahmen während der gesamten Vernehmung. Hierdurch werden die Risiken von Misshandlung reduziert und zuverlässigere Informationen gesammelt, wodurch ein gerichtlich verwertbares Ermittlungsergebnis bzw. die Rechtmäßigkeit der nachrichtendienstlichen Operation begünstigt wird.

3. A/71/298, Bericht des Sonderberichterstatters über Folter, 5. August 2016, Abs. 8.



5. Die Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen verbinden rechtliche Grundlagen mit solider und sich ständig weiterentwickelnder Forschung zu Befragungsmethoden, die den Befragten am effektivsten korrekte und zuverlässige Informationen abgewinnen. Die Prinzipien werden:
 - a. Die Behörden dabei unterstützen, Effizienz, Fairness und Ergebnisse der Ermittlungen und der Informationssammlungen zu verbessern und zugleich die angeborene Würde sowie die Menschenrechte aller befragten Personen zu schützen. Die Prinzipien werden die Richtlinienentwicklung leiten und eine umfassende Umsetzung eines ethischen und effektiven Vernehmungsrahmens in allen zuständigen Behörden fördern.
 - b. Behörden und anderen Institutionen helfen, holistische Reformen auf institutioneller Ebene umzusetzen und die Herangehensweise bei Vernehmungen zu verbessern. Dazu gehören Planung, Training, Ressourceneinsatz und Evaluation.
 - c. Die Entwicklung von Trainingsplänen, Leitfäden und anderen Bildungs- und Lehrmaterialien prägen.
 - d. Strafverfolgungs- und andere Bedienstete dazu befähigen, ihre Denkweise und institutionelle Kultur zu verändern – von geständnisorientierten Praktiken umzustellen auf beziehungsbasierte Vernehmungen.
6. Die Prinzipien fördern einen Ansatz, der dazu beiträgt, dass die Unschuldsvermutung respektiert und durchgesetzt wird, schuldige Personen einen Schuldspruch erhalten, zu Unrecht beschuldigte Personen freigesprochen werden, und dass Opfern und der Gesellschaft im Ganzen Gerechtigkeit widerfährt.
7. Die Prinzipien ermöglichen die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, da die Ausgestaltung einer gerechten, sicheren und inklusiven Gesellschaft mit starken Institutionen wie folgt begünstigt wird:



Durchführung von Vernehmungen

Sammlung von präziseren und zuverlässigeren Informationen während der Vernehmungen

Stärkung der Leistungsfähigkeit, Effizienz und Professionalität der Vernehmer/innen

Abschaffung der Anwendung rechtswidriger, unwirksamer, kontraproduktiver und zwangsausübender Befragungstechniken

Bereitstellung erfolgreicher, kostengünstiger und verfügbarer Methoden sowie ressourcenschonender Praktiken

Bereitstellung von mehr effektiven Maßnahmen zur Informationssammlung

Rechtssystem

Förderung des öffentlichen Vertrauens in und der Kooperation der Bevölkerung mit Strafverfolgungsbehörden

Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit

Ausschluss von Beweisen und falschen Geständnissen, die unter Folter erzwungenen wurden

Verringerung von unzuverlässigen Informationen, falschen Verurteilungen oder Freisprüchen sowie Justizirrtümern

Wahrung der Integrität von Gerichtsverfahren und der wirksamen Rechtspflege

Menschenrechte

Sicherstellung, dass keine Person Opfer von Zwangsausübung, Folter oder einer anderen Form der Misshandlung wird

Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit aller Personen, die mit Behörden interagieren

Verbesserung der Wahrung der Rechte von Personen, die sich in besonders vulnerablen Situationen befinden

Förderung der Anwendung von Schutzmaßnahmen und Beachtung der rechtstaatlichen Verfahrensgarantien für alle befragten Personen

Verringerung der Anreize für die Strafjustiz, auf zwangsausübende Taktiken zurückzugreifen



Anwendungsbereich: Auf welche Situationen sind die Prinzipien anwendbar?

8. Die Prinzipien sind in allen Vernehmungen anzuwenden, in denen Informationen durch Behörden gesammelt werden. Hierzu gehören Polizei, Nachrichtendienste, Militär, Verwaltungsbehörden und andere Personen in behördlichen Funktionen. Dies beinhaltet verschiedene Formen von Befragungen durch Nachrichtendienste, darunter auch strategische und taktische Gespräche und Befragungen durch militärische und nachrichtendienstliche Stellen.
9. Der in diesen Prinzipien dargelegte Ansatz ist sowohl für einfache als auch für komplexe Vernehmungen geeignet. Zudem kann er auch bei Vernehmungen mit mehreren Terminen angewendet werden.
10. Das häufigste Szenario, das in den Prinzipien beschrieben wird, ist eine Vernehmung von Beschuldigten innerhalb eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die Prinzipien gelten jedoch auch für Vernehmungen von Zeugen/Zeuginnen, Opfern oder anderen Personen von Interesse bzw. Auskunftspersonen (ungeachtet ihrer Einstufung), die mindestens genauso bedeutend für die Ermittlung sein können wie die Vernehmung von Beschuldigten. Für alle zu vernehmenden Personen bedarf es der gleichen Bandbreite fachlicher Vernehmungskompetenzen und -techniken.
11. Die Prinzipien gelten für den Zeitraum ab dem ersten Kontakt zwischen Behörden und potenziellen Befragten bis zum Abschluss aller Vernehmungen. Die effektive Umsetzung aller relevanten Schutzmaßnahmen wird jedoch mindestens fortgesetzt, bis alle entsprechenden Gerichtsverfahren abgeschlossen sind.
12. Der Rechtsstatus und die Pflichten einer befragten Person sowie die für ihre Befragung geltenden Schutzmaßnahmen können unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie als Verdächtige/r oder als Angeklagte/r in einer Strafsache, als Opfer, Zeug/in oder sonstige „person of interest/Person von Interesse“ eingestuft ist, beispielsweise in einem militärischen oder nachrichtendienstlichen Kontext. In den Prinzipien werden einige Varianten in der Art und Anwendbarkeit solcher Schutzmaßnahmen aufgezeigt sowie jegliche weiteren Gesichtspunkte, die für eine bestimmte Kategorie von Befragten relevant sind.
13. In bewaffneten Konflikten, in denen Personen zu anderen als strafrechtlichen Zwecken befragt werden (wie etwa in taktischen oder strategischen Situationen, die von Militär- und Nachrichtendienstbeamten/-beamtinnen geschaffen werden), kann die Anwendbarkeit gewisser rechtlicher Schutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und den nationalen Gesetzen abweichen. Nichtsdestotrotz sollte die Durchführung von Vernehmungen stets von diesen Prinzipien geleitet werden.



14. Bei der Ausarbeitung der Prinzipien wurde berücksichtigt, dass jeder Staat, jede Gerichtsbarkeit und Organisation verschieden ist und verschiedene Gesetzgebungen, Verordnungen und Verfahren aufweist. In Bezug auf Beschuldigte, Opfer, Zeugen/Zeuginnen und andere Personen können verschiedene Strategien und Taktiken angemessen sein und je nach Art und Kontext der Vernehmung leicht variieren. Aus diesem Grund legen die Prinzipien einen allgemeinen Ansatz für die Durchführung von effektiven Vernehmungen dar und empfehlen kein spezifisches Modell. Ungeachtet der verschiedenen Rahmen, Arten und Ziele einer Vernehmung, gelten die Prinzipien dennoch in jeder Vernehmung. Sie basieren auf den Grundsätzen von Wissenschaft, Gesetz und Ethik, die auf jeden Rahmen zutreffen.



Zielgruppe: An wen richten sich die Prinzipien?

15. Die Prinzipien richten sich hauptsächlich an politische Entscheidungsträger/innen und Behörden, die Verordnungen über Vernehmungen und entsprechende Verfahren ausarbeiten, verabschieden und umsetzen. Dazu gehören Exekutivorgane, Gesetzgeber, Direktionen von Strafverfolgungsbehörden, Trainingsakademien, Disziplinarräte und alle anderen Behörden, die in die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie Praktiken im Zusammenhang mit Vernehmungen involviert sind.
16. Die Prinzipien gelten gleichsam für Vernehmungspersonen und Behörden, die an der Durchführung von Vernehmungen beteiligt sind. Dazu gehören die Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen oder nachrichtendienstliche Stellen, unabhängig ihrer Bezeichnung in der jeweiligen Rechtsordnung.⁴
17. Andere Berufsgruppen, die mit den Personen während des Vernehmungsprozesses in Kontakt treten, etwa Rechtsexperten/Rechtsexpertinnen wie Richter/innen, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Strafverteidiger/innen, werden diese Prinzipien auch als anwendbar erachten. Sie sind zudem nützlich für Aufsichtsorgane, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsaktivisten/-aktivistinnen und andere Personen, die Prozesse überwachen.
18. Staaten sollten alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um diese Prinzipien in nationales Recht, Verordnungen, Trainingstechniken, Prozesse und Praktiken zu integrieren. Ihre Anwendung durch Strafverfolgungsbehörden, Rechtsexperten/Rechtsexpertinnen und andere relevante Behörden sollte gefördert werden, um nicht nur den größtmöglichen Schutz aller befragten Personen zu gewährleisten, sondern in der Vernehmung auch möglichst viele präzise und zuverlässige Informationen zu erlangen.
19. Vertragsstaaten bestimmter völkerrechtlicher Abkommen müssen eventuell spezifische Verpflichtungen erfüllen, die über diese Prinzipien und deren Orientierungshilfen hinausgehen. Ebenso sind alle Staaten dem Völkergewohnheitsrecht sowie den zwingenden Normen des Völkerrechts unterworfen. Die Prinzipien sollten nicht dahingehend interpretiert werden, dass sie einen Staat von der uneingeschränkten Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht entbinden oder entschuldigen.

4. Dazu gehören auch Rechtsordnungen, die eine andere Terminologie verwenden, um den neutralen Vernehmungsprozess während Ermittlungsverfahren oder der Informationssammlung zu beschreiben. Die Prinzipien sind daher für jene Fachleute relevant, die mit „Befragung“ eine nicht zwangsausübende Methode zur Sammlung von präzisen und zuverlässigen Informationen bezeichnen. *Siehe A/71/298, Fn. 1 (Fußnote 3).*



Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen

Prinzip 1 – Grundlagen

Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet.

Prinzip 2 – Praxis

Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.

Prinzip 3 – Vulnerabilitäten

Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.

Prinzip 4 – Training

Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.

Prinzip 5 – Verantwortlichkeit

Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.

Prinzip 6 – Umsetzung

Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.



Prinzip 1 ▶ Grundlagen

Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet.



20. Erkenntnisse aus empirischen wissenschaftlichen Arbeiten, internationale Rechtsnormen und wertbasierte Berufspflichten bilden die Grundlagen von effektiven Vernehmungen. Werden diese grundlegenden Prinzipien in der Praxis umgesetzt, ermöglichen sie den Vernehmer/innen, präzise und zuverlässige Informationen zu sammeln und dabei die Menschenrechte zu achten.

Wissenschaftliche Grundlagen

Forschung zu ineffektiven Vorgehensweisen

21. Aktuelle Forschungen, durchgeführt von Experten/Expertinnen und Fachleuten breitgefächter Disziplinen – darunter Psychologie, Kriminologie, Soziologie, Neurowissenschaft und Medizin – liefern umfassende Belege, dass Ausübung von Zwang den Aussagewiderstand von befragten Personen verstärken und bei anhaltender Anwendung zudem zu fehlerhaften Informationen oder falschen Geständnissen führen kann.⁵ Historische Auswertungen und Einzelfallstudien haben gezeigt, dass Zwangsausübung fehlschlagen und so die Sammlung von sachverhaltsrelevanten Informationen behindern kann. Zudem haben neurowissenschaftliche Studien gezeigt, dass zwangsausübende Techniken den Informationsabruf aus dem Gedächtnis beeinträchtigen und eventuell schädigen können.⁶

5. G.H. Gudjonsson, *The Psychology of False Confessions: Forty Years of Science and Practice* (Hoboken, NJ, John Wiley & Sons, 2018); A. Vrij, C.A. Meissner, S.M. Kassin, A. Morgan III, R.P. Fisher, & S.M. Kleinman, „Psychological perspectives on interrogation“, *Perspectives on Psychological Science*, Bd. 12, Nr. 6 (September 2017); S. O'Mara, *Why Torture Doesn't Work: The Neuroscience of Interrogation* (Cambridge, Harvard University Press, 2015); S.M. Kassin, S.A. Drizin, T. Grisso, G.H. Gudjonsson, R.A. Leo, & A.D. Redlich, „Police-induced confessions: risk factors and recommendations“ *Law & Human Behavior*, Bd. 34, Nr. 1 (Februar 2010).

6. *Siehe bspw.* O'Mara, *Why Torture Doesn't Work* (Fußnote 5); C.A. Morgan III, S. Southwick, G. Steffian, G.A. Hazlett, & E.F. Loftus, „Misinformation can influence memory for recently experienced, highly stressful events“, *International Journal of Law and Psychiatry*, Bd. 36, Nr. 1 (Januar/Februar 2013); K. Young, W. Drevets, J. Schulkin, K. Erickson „Dose-dependent effects of hydrocortisone infusion on autobiographical memory recall“, *Behavioural Neuroscience*, Bd. 125, Nr. 5 (Oktober 2011).



22. Untersuchungen haben gezeigt, dass unzuverlässige Informationen und falsche Geständnisse, die auf missbräuchliche Praktiken zurückgehen, eine häufige und vorhersehbare Folge schlechter Vernehmungstechniken sind.⁷ Diese haben weltweit zu falschen Verurteilungen und fehlerhaften Erkenntnissen geführt und hierdurch die Ziele und Wirksamkeit der Strafverfolgung und anderer Informationssammlungen gefährdet.⁸
23. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Anwendung von Zwangsbefragungsmethoden die Bereitschaft der befragten Person zur Kooperation während des Gesprächs eher mindert und bei der befragten Person Widerstand hervorruft, selbst wenn sie sich ansonsten für die Beantwortung von Fragen entschieden hätte.⁹ In jenen Fällen, in denen die Befragten misshandelt wurden und den Forderungen der Vernehmerin/des Vernehmers nachkommen, sind die Informationen von zweifelhafter Zuverlässigkeit, da oftmals falsche oder irreführende Angaben gemacht werden, um den/die Vernehmer/in zu besänftigen oder die Androhung von Gewalt zu stoppen.¹⁰
24. Es ist erwiesen, dass psychologische Zwangsbefragungsmethoden, wie etwa die Manipulation der Schuldwahrnehmung der Befragten (z. B. durch Vorlage falscher Beweise) oder der Wahrnehmung der Konsequenzen eines Geständnisses (z. B. Herunterspielen oder Übertreiben der im Falle einer Verurteilung wegen des mutmaßlichen Verbrechens verbundenen Konsequenzen, Andeutung von Milde oder Anbieten moralischer Rechtfertigungen) zu falschen Informationen führen und die Wahrscheinlichkeit falscher Geständnisse erhöhen.¹¹ Die Androhung oder Ausübung von physischer Gewalt gegenüber einer befragten Person führt zu erhöhtem Stress, wodurch der Erinnerungsabruf gestört wird. Das bewirkt, dass das Erinnern von präzisen und zuverlässigen Informationen behindert wird.¹²
25. Es hat sich gezeigt, dass Leit- oder Suggestivfragen das Gedächtnis der Befragten verzerren und beeinträchtigen und ihre Aussagen verfälschen.¹³ Speziell bei Beschuldigten

7. Siehe S.A. Drizin, & R.A. Leo, „The problem of false confessions in the post-DNA world“, *North Carolina Law Review*, Bd. 82 (2004); A.D. Redlich, & C.A. Meissner, „Techniques and controversies in the interrogation of suspects“ in *Psychological Science in the Courtroom*, J.L. Skeem, K.S. Douglas & S.O. Lilienfeld, Hrsg. (New York, NY, Guilford Press, 2009). Siehe auch J.W. Schieman, *Does Torture Work?* (Oxford, Oxford University Press, 2016).

8. Siehe bspw. D. Starr, „The confession“, *Science*, (2019); B.L. Cutler, K.A. Findley & T.E. Moore, „Interrogations and false confessions: a psychological perspective“ *Canadian Criminal Law Review*, Bd. 18, Nr. 2 (Juni 2014); G. Lassiter & C.A. Meissner, Hrsg., *Police Interrogations and False Confessions: Current Research, Practice, and Policy Recommendations*, (American Psychological Association, Washington DC, 2010).

9. Vrij et al. „Psychological perspectives on interrogation“ (Fußnote 5); S.C. Houck & L.G. Conway, „Ethically investigating torture efficacy: a new methodology to test the influence of physical pain on decision-making processes in experimental interrogation scenarios“, *Journal of Applied Security Research*, Bd. 10, Nr. 4 (2015); M.A. Costanzo, & E. Gerrity, „The effects and effectiveness of using torture as an interrogation device: using research to inform the policy debate“, *Social Issues and Policy Review*, Bd. 3, Nr. 1 (Dezember 2009).

10. A.D. Biderman, „Social-psychological needs and ‘involuntary’ behavior as illustrated by compliance in interrogation“, *Sociometry*, Bd. 23, Nr. 2 (Juni 1960); D. Rejali, *Torture and Democracy* (Princeton, NJ, Princeton University Press, 2007); A. McCoy, *A Question of Torture: CIA Interrogation from the Cold War to the War on Terror* (New York, Metropolitan Books, 2007).

11. C.A. Meissner, A.D. Redlich, S.W. Michael, J.R. Evans, C.R. Camilletti, S. Bhatt, & S. Brandon, „Accusatorial and information-gathering interrogation methods and their effects on true and false confessions: a meta-analytic review“, *Journal of Experimental Criminology*, Bd. 10, Nr. 4 (2014); Kassir et al. „Police-induced confessions“ (Fußnote 5).

12. R.S. Stawski, M.J. Sliwinski, & J.M. Smyth, „The effects of an acute psychosocial stressor on episodic memory“, *European Journal of Cognitive Psychology*, Bd. 21, Nr. 6 (2009).

13. E.F. Loftus, „Intelligence gathering post-9/11“, *American Psychologist*, Bd. 66, Nr. 6 (2011).



- reduzieren suggestive und manipulative Methoden die Verlässlichkeit der Informationen und erhöhen zugleich die Wahrscheinlichkeit von falschen Geständnissen und Fehlurteilen.¹⁴
26. Wenn Vernehmer/innen eine Vernehmung mit dem Ziel angehen, ein Geständnis zu erlangen, steigt das Risiko von „Bestätigungsverzerrungen“ und sie versuchen die Informationen hinsichtlich ihrer Schuldüberzeugung bestätigend zu interpretieren. Dies kann auch unbeabsichtigt die Deutung von physischen Beweisen oder Analysen anderer Daten durch Vernehmer/innen negativ beeinflussen. In der Praxis bedeutet dies, dass sie eher dazu bereit sind, in der Vernehmung Leit- oder Suggestivfragen zu verwenden, jedoch auch zwangsausübende, manipulative und druckausübende Taktiken einsetzen, um ihre Hypothesen oder bereits bestehende Meinungen über die Schuld oder die Involvierung der Befragten zu bestätigen.¹⁵ Es hat sich gezeigt, dass vorschnelle Vorannahmen über die Schuld von Befragten zu Fehlurteilen, falschen Entscheidungen und Straffreiheit für die tatsächlichen Täter/innen führen.¹⁶
 27. Manche Personen sind besonders anfällig für suggestive Fragestellungen. Persönliche Eigenschaften der Befragten wie Alter und psychosoziale oder intellektuelle Beeinträchtigungen können das Risiko unzuverlässiger Informationen oder falscher Geständnisse erhöhen, da sie den/die Befragte/n suggestibler machen. Auch sind sie stärker durch Druck, Trickereien und Täuschungen beeinflussbar.¹⁷ Archivanalysen von Fällen mit falschen Geständnissen zeigen immer wieder, dass Jugendliche und Befragte mit psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigungen am häufigsten davon betroffen sind.¹⁸
 28. Oft wird fälschlicherweise behauptet, dass Lügen aufgrund des nonverbalen Verhaltens aufgedeckt werden können.¹⁹ Manche behaupten, dass Vernehmer/innen durch Schulungen lernen können, anhand emotionaler Reaktionen, Körpersprache oder physiologischer Reaktionen zwischen wahrhaftigen oder lügenden Befragten zu unterscheiden. Dies sind jedoch unzuverlässige Täuschungsindikatoren.²⁰ Zusätzlich haben viele wissenschaftliche Studien gezeigt, dass Technologien der „Lügendetektion“ Täuschungen nicht genau

-
14. B.L. Garrett, „Contaminated confessions revisited“, *Virginia Law Review*, Bd. 101, Nr. 2. (April 2015); R.A. Leo, „Why interrogation contamination occurs“, *Ohio State Journal of Criminal Law*, Bd. 11, Nr. 1 (2013).
 15. C.A. Meissner, & S.M. Kassin, „You’re guilty, so just confess!: Cognitive and behavioral confirmation biases in the interrogation room“ in *Interrogations, Confessions, and Entrapment*, G.D. Lassiter, Hrsg. (Kluwer Academic/Plenum Publishers, 2004).
 16. F.M. Narchet, C.A. Meissner, & M.B. Russano, „Modeling the influence of investigator bias on the elicitation of true and false confessions“, *Law & Human Behavior*, Bd. 35, Nr. 6 (Dezember 2011); A.A.S. Zuckerman, „Miscarriage of justice – a root treatment“ *Criminal Law Review*, 323 (Mai 1992); K.A. Findley, M.S. Scott, „The multiple dimensions of tunnel vision in criminal cases“, *Wisconsin Law Review*, Bd. 2 (Juni 2006).
 17. A. Vrij, *Detecting Lies and Deceit: Pitfalls and Opportunities*, 2. Ausgabe, (West Sussex, England, John Wiley & Sons, 2011); Vrij et al. „Psychological perspectives on interrogation“ (Fußnote 5); Gudjonsson, *The Psychology of False Confessions* (Fußnote 5).
 18. Drizin & Leo, „The problem of false confessions“ (Fußnote 7). S.R. Gross, K. Jacoby, D.J. Matheson, N. Montgomery, & S. Patil, „Exonerations in the United States 1989 through 2003“, *Journal of Criminal Law & Criminology*, Bd. 95, Nr. 2 (2005).
 19. *Siehe zum Beispiel* F. Inbau, J. Reid, J. Buckley, & B. Jayne, *Criminal Interrogation and Confessions*, 5. Ausgabe (Burlington, Mass., Jones & Bartlett Publishers, 2011).
 20. P.A. Granhag, A. Vrij, & B. Verschuere, Hrsg., *Deception Detection: New Challenges and Cognitive Approaches* (Chichester, UK, John Wiley & Sons, 2015).



erkennen können.²¹ Werden diese Technologien eingesetzt, kann das zu fehlerhaften Entscheidungen und Justizirrtümern führen.²²

Forschung zu effektiven Vorgehensweisen

29. Fundierte Forschungsergebnisse unterstreichen die Wirksamkeit eines Ansatzes zur Informationsbeschaffung bei Vernehmungen. Beziehungsbasierte Methoden und solche ohne Zwangsausübung bieten ein effektives Paket an Techniken, die erfolgreich von ausgebildeten Experten/Expertinnen eingesetzt werden können, um strafrechtliche und nachrichtendienstliche Informationen von Befragten zu sammeln – einschließlich Beschuldigter, Opfer, Zeugen/Zeuginnen und nachrichtendienstlicher Quellen.
30. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer Beziehung ist eine adaptive Fähigkeit, die dazu beiträgt, eine funktionierende Beziehung zwischen Personen zu schaffen und eine bessere Kommunikation zu ermöglichen.²³ Das wird erreicht, indem der/die Vernehmer/in eine auf Vertrauen und Achtung der Menschenwürde basierende Verbindung zu der befragten Person aufbaut.²⁴ Dazu ist es erforderlich, echte Empathie²⁵ zu zeigen und der befragten Person zu versichern, dass sie eine faire Behandlung erhalten wird.
31. Beziehungsbasierte Techniken bieten der befragten Person Autonomie darüber, was sie sagen oder nicht sagen will. Sie sorgen für eine positive Interaktion zwischen

-
21. J. Synnott, D. Dietzel, & M. Ioannou, M. „A review of the polygraph: history, methodology and current status“, *Crime Psychology Review*, Bd. 1, Nr. 1 (2015); E. Rusconi & T. Mitchener-Nissen „Prospects of functional magnetic resonance imaging as lie detector“, *Frontiers in Human Neuroscience*, Bd. 7, Nr. 594 (September 2013); National Research Council, *The Polygraph and Lie Detection* (Washington, DC, The National Academies Press, 2003).
 22. D. Church, „Neuroscience in the courtroom: an international concern“, *William and Mary Law Review*, Bd. 53, Nr. 5 (2012); J.H. Marks, „Interrogational neuroimaging in counterterrorism: a ‘no-brainer’ or a human rights hazard?“ *American Journal of Law & Medicine*, Bd. 33, Nr. 2-3 (2007).
 23. F. Gabbert, L. Hope, K. Luther, G. Wright, M. Ng, & G.E. Oxburgh, „Exploring the use of rapport in professional information-gathering contexts by systematically mapping the evidence base“, *Applied Cognitive Psychology* (November 2020); A. Abbe, & S.E. Brandon, „The role of rapport in investigative interviewing: a review“ *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, Bd. 10, Nr. 3 (2013).
 24. L. Brimbal, S. M. Kleinman, S. Oleszkiewicz, & C.A. Meissner, „Developing rapport and trust in the interrogative context: An empirically-supported and ethical alternative to customary interrogation practices“ in *Interrogation and Torture: Integrating Efficacy with Law and Morality*, S.J. Barela, M. Fallon, G. Gaggioli, J.D. Ohlin, Hrsg. (Oxford, Oxford University Press, 2020).
 25. Empathie ist ein multidimensionales Phänomen, das sowohl kognitive Prozesse und emotionale (oder affektive) Fähigkeiten umfasst. Es geht darum die Fähigkeit zu besitzen, die Perspektive des/der Befragten zu verstehen und sich der Gefühle und der Verzweigung der anderen Person bewusst zu sein. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein vorbewusstes Phänomen, das bewusst angeregt oder unterdrückt werden kann. *Siehe bspw.* G.E. Oxburgh, & J. Ost, „The use and efficacy of empathy in police interviews with suspects of sexual offences“ *Special Edition of the Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, Bd. 8, Nr. 2 (Juni 2011); B. Baker-Eck, R. Bull, & D. Walsh, „Investigative empathy: a strength scale of empathy based on European police perspectives“, *Psychiatry, Psychology and Law*, Bd. 27, Nr. 3 (2020).



- Vernehmer/innen und Befragten.²⁶ So erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass präzise Informationen gesammelt werden.²⁷
32. Vorgehensweisen zum Aufbau einer Beziehung durch den/die Vernehmer/in beinhalten Verhaltensweisen wie das Aufzeigen von Gemeinsamkeiten – ohne dies vorzutäuschen – hinsichtlich gemeinsamer Interessen, Eigenschaften oder Einstellungen. Auch aktives Zuhören trägt zum Beziehungsaufbau bei.²⁸
 33. Erkenntnisse aus der umfangreichen Forschung über das menschliche Gedächtnis zeigen, wie Informationen enkodiert, gespeichert und abgerufen werden. Damit wurden Vernehmungsmethoden entwickelt, die sowohl detaillierte und präzise Angaben der Befragten fördern als auch beeinflussende Faktoren reduzieren. Zu diesen Befragungsmethoden gehören etwa offene Fragen, die nicht suggestiv sind,²⁹ sowie die Möglichkeit, sich frei und ohne Unterbrechung seitens der Vernehmer/innen an das Ereignis oder die Information zu erinnern.³⁰
 34. Eine strategisch geplante Befragung konzentriert sich auf die wesentlichen Inhalte. Diese Technik ermöglicht es den Vernehmern/Vernehmerinnen auch, bestimmen zu können, ob die neu gewonnenen Informationen mit den bereits gesammelten vereinbar sind.³¹

-
26. R. Bull, & A. Rachlew, „Investigative interviewing: from England to Norway and beyond“, in *Interrogation and Torture*, Barela et al., Hrsg. (Fußnote 24); L.J. Alison, E. Alison, G. Noone, S. Elntib, & P. Christiansen, „Why tough tactics fail and rapport gets results: Observing Rapport-Based Interpersonal Techniques (ORBIT) to generate useful information from terrorists“, *Psychology, Public Policy, and Law*, Bd. 19, Nr. 4 (2013).
 27. C.E. Kelly, J.C. Miller, & A.D. Redlich, „The dynamic nature of interrogation“, *Law and Human Behavior*, Bd. 40, Nr. 3 (Juni 2016); J.M. Kieckhafer, J.P. Vallano, & N. Schreiber Compo, „Examining the positive effects of rapport building: when and why does rapport building benefit adult eyewitness memory?“ *Memory*, Bd. 22, Nr. 8 (2014); U. Holmberg, & K. Madsen, „Rapport operationalized as a humanitarian interview in investigative interview settings“ *Psychiatry, Psychology & Law*, Bd. 21, Nr. 4 (2014).
 28. C.J. Dando, & G.E. Oxburgh, „Empathy in the field: towards a taxonomy of empathic communication in information gathering interviews with suspected sex offenders“, *European Journal of Psychology Applied to Legal Context*, Bd. 8, Nr. 1 (Januar 2016); Alison et al., „Why tough tactics fail“ (Fußnote 26).
 29. D. Walsh, & R. Bull, „What really is effective in interviews with suspects? A study comparing interviewing skills against interviewing outcomes“, *Legal and Criminological Psychology*, Bd. 15 (2010); M.B. Powell, R.P. Fisher, & R. Wright, „Investigative interviewing“, in *Psychology and law: An empirical perspective*, N. Brewer, D. Kipling, & D. Williams, Hrsg. (New York, NY, Guilford Press, 2005).
 30. R.P. Fisher, & R.E. Geiselman, *Memory enhancing techniques for investigative interviewing: The cognitive interview*. (Springfield, IL, Charles C Thomas, Publisher, 1992); R. Paulo, P. Albuquerque, F. Vitorino, & R. Bull, „Enhancing the cognitive interview with an alternative procedure to witness-compatible questioning: category clustering recall“ *Psychology, Crime, & Law*, Bd. 23, Nr. 10 (2017); A. Memon, C.A. Meissner & J. Fraser, „The cognitive interview: a meta-analytic review and study space analysis of the past 25 years“, *Psychology, Public Policy, & Law*, Bd. 16, Nr. 4 (2010).
 31. G. Nahari, & A. Vrij, „The verifiability approach: advances, challenges and future prospects“ in *Handbook of Legal and Investigative Psychology*, R. Bull & I. Blandón-Gitlin, Hrsg. (New York, NY, Routledge, 2019); P.A. Granhag & M. Hartwig, „The strategic use of evidence technique“ in Granhag, Vrij & Verschuere, Hrsg., *Deception Detection* (Fußnote 20); S. Oleszkiewicz, & S.J. Watson, „A meta-analytic review of the timing for disclosing evidence when interviewing suspects“, *Applied Cognitive Psychology*, Bd. 35, Nr. 2 (2020).



35. Grundsätzlich legt die umfangreiche Forschung dar, dass eine auf Beziehungen basierende Vernehmung ohne Ausübung von Zwang:
- a. die Kommunikation zwischen dem Vernehmer/der Vernehmerin und der befragten Person anregt
 - b. den Abruf von Erinnerungen erleichtert
 - c. die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen erhöht
 - d. die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der bereitgestellten Informationen ermöglicht
 - e. die Wahrscheinlichkeit von umfangreichen und aufrichtigen Einlassungen erhöht
 - f. das Risiko verringert, falsche Informationen oder Geständnisse zu erlangen.

Rechtliche Grundlagen

36. Die grundlegenden Rechtsnormen, die diesen Prinzipien zugrunde liegen, sind fest im Völkerrecht verankert und greifen auf das nicht abdingbare *ius cogens*, Völkergewohnheitsrecht, Vertragsverpflichtungen, sowie auf internationale, regionale und nationale Rechtsprechung zurück. Diese Standards gelten für alle Rechtsordnungen und tragen der Vielfalt unterschiedlicher Rechtsverfahren Rechnung, so dass eine Eingliederung in nationale Ordnungen möglich ist.
37. Eine effektive Vernehmung basiert auf internationalen Menschenrechtsnormen und -standards.³² Die folgenden Rechtsnormen sind für die effektive praktische Umsetzung der in diesen Prinzipien beschriebenen Rahmenbedingungen für Vernehmungen von entscheidender Bedeutung:
- a. Schutz vor Folter und anderen Misshandlungen (Das Recht auf eine menschenwürdige Behandlung)
 - b. Schutz vor willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen (Das Recht auf Freiheit und Sicherheit)
 - c. Die Unschuldsvermutung
 - d. Das Recht zu Schweigen und das Aussageverweigerungsrecht
 - e. Das Recht auf ein faires Verfahren
 - f. Das Recht auf Gleichbehandlung („nicht diskriminiert zu werden“)
38. Das Verbot der Folter ist absolut und bindend für alle Staaten. Es muss in allen Fällen angewendet werden.³³ Zwangsausübende Vernehmungsmethoden oder andere Handlungen, die darauf abzielen, zu demütigen, Angst zu erzeugen und durch Nötigung oder Drohungen Informationen oder Geständnisse von den Befragten zu erzwingen – oder die Leistungsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit der/des Befragten anderweitig

32. Hauptsächlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 217 A (III) vom 10. Dezember 1948; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966.

33. Art. 7 des IPBPR; Art. 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT); Art. 3 enthalten in den Genfer Konventionen von 1949.



beeinträchtigen – können unter Umständen bereits unter den Begriff der Folter oder anderer Formen der Misshandlung fallen.³⁴

39. Das Beweisverwertungsverbot, welches selbst eine zwingende Norm des Völkergewohnheitsrechts ist, ist dem Verbot von Folter und anderen Misshandlungen inhärent. Beweisverwertungsverbote schreiben vor, dass es illegal ist, Informationen oder Aussagen zu verwerten, die als Folge von Folter und anderer Formen der Misshandlung erzielt wurden. Hierzu zählen auch Geständnisse oder Schuldbekennnisse aus jeglichen Gerichtsverfahren (Eine Ausnahme sind Verfahren gegen Personen, denen solche Misshandlungen vorgeworfen werden. Hier dienen die Aussagen als Beweis dafür, dass die betreffende Aussage oder Information gemacht oder erlangt wurde).³⁵
40. Das Völkerrecht verankert die folgenden, sich ständig weiterentwickelnden Normen, die verhindern, dass Personen Opfer von Folter, anderen Formen der Misshandlung oder anderen verbotenen Praktiken wie das Verschwindenlassen von Menschen und außergerichtliche Hinrichtungen werden:
 - a. Die Gewaltanwendung ist während einer Festnahme, Verhaftung oder einem Gewahrsam nur erlaubt, wenn sie wirklich notwendig ist, alle anderen Maßnahmen unwirksam waren und ohne sie die gewünschten Ergebnisse auf keinen Fall erzielt werden können. Die Gewaltanwendung muss rechtmäßig und verhältnismäßig sein, dabei ein legitimes Ziel verfolgen und das Recht auf Leben respektieren.³⁶
 - b. Der Einsatz von weniger tödlichen Waffen sollte stets sorgfältig geprüft und beurteilt werden. Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden, außer wenn der Einsatz einen legitimen Zweck verfolgt, das Mittel geeignet und erforderlich ist, der Einsatz angemessen und nur dann, wenn weniger extreme Maßnahmen zur Verfolgung des Zwecks nicht ausreichen.³⁷
 - c. Körperliche Züchtigungen und Mittel wie Ketten, Fußbeisen und Elektroschockgürtel sind grundsätzlich schmerzhaft und/oder erniedrigend und sind daher immer verboten.³⁸
 - d. Fesseln und andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Dafür ist eine individuelle Risikobeurteilung notwendig. Sie

34. Art. 16 des UNCAT; A/71/298, Abs. 44 (Fußnote 3); *siehe bspw.* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Selmouni v. France*, Nr. 25803/94, Rechtsprechung, 28. Juli 1999, Abs. 102–105.

35. Art. 15 des UNCAT; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Artikel 7, Ächtung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, HRI/GEN/1/Rev.9 (Bd. I), 10. März 1992, Abs. 12; A/HRC/25/60, Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter, 10. April 2014; *siehe auch* CAT/C/GC/2, Ausschuss gegen Folter, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Umsetzung von Artikel 2 von den Staatsparteien, 24. Januar 2008, Abs. 6; *siehe bspw. auch* CAT/C/30/D/219/2002, Abs. 6.10.

36. Art. 2 der IPBPR; Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (Grundprinzipien), 1990; A/RES/34/169, Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, 17. Dezember 1979; Regel 82 der A/RES/70/175, Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln); A/HRC/RES/46/15, Resolution des Menschenrechtsrats, 23. März 2021, Abs. 14; *siehe auch* E/CN.4/2004/56, Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter, 2003, Abs. 44.

37. Grundprinzipien, 1990; A/RES/34/169; A/HRC/46/15, Abs. 12; *siehe auch* CCPR/C/GC/36, Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36: Artikel 6, Recht auf Leben, 3. September 2019, Abs. 14.

38. Regeln 43 und 47 der Nelson-Mandela-Regeln; Regel 67 der A/RES/45/113, Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havanna-Regeln), 14. Dezember 1990.



müssen den geringstmöglichen Eingriff zur Erreichung rechtmäßiger Sicherheitsanforderungen darstellen. Ihr Einsatz sollte gesetzlich geregelt sein und protokolliert werden – sie dürfen niemals als Strafe eingesetzt und müssen unverzüglich wieder entfernt werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.³⁹

- e. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, sind systematisch in einem aktuellen und verwalteten Verzeichnis aufzuführen.⁴⁰
 - f. Die Anwendung von Einzelhaft muss gesetzlich streng geregelt sein. Sie darf nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel, so kurz wie möglich und nur entsprechend der Genehmigung einer zuständigen Behörde angewendet werden. Sie darf nie länger als 15 aufeinanderfolgende Tage dauern und ist für Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen, Kinder und schwangere sowie stillende Frauen verboten.⁴¹
 - g. Disziplinarstrafen müssen mit der Menschenwürde vereinbar, gesetzmäßig und verhältnismäßig sein, gemäß den Verfahrensvorschriften verhängt und ordnungsgemäß protokolliert werden.⁴²
41. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit spielt eine wesentliche Rolle beim Schutz der physischen und mentalen Unversehrtheit aller Personen. Zudem erfordert das Recht auf Freiheit, dass keine Person einer willkürlichen Verhaftung oder Festnahme ausgesetzt wird. Praktiken wie Verschwindenlassen, geheime Inhaftierung und lange Internierung an geheimen Orten sind tyrannisch und zu jeder Zeit gemäß dem Völkerrecht strengstens verboten.⁴³
42. Personen, die als Beschuldigte vernommen werden oder in einem Strafverfahren angeklagt sind, sind häufig von Freiheitsentziehung betroffen. Die Behörden müssen dabei sicherstellen, dass diese Personen weiterhin menschenwürdig behandelt werden und Behandlung und Haftbedingungen erfahren, wie sie in völkerrechtlichen Normen, einschließlich der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), vorgeschrieben sind.⁴⁴
43. Jede Festnahme, Verhaftung oder Freiheitsentziehung muss rechtmäßig sein und auf der Grundlage von Gründen und Verfahren erfolgen, die gesetzlich festgelegt sind und im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, z. B. aufgrund eines Haftbefehls oder der Feststellung eines hinreichenden Verdachts. Jede Festnahme oder Freiheitsentziehung muss notwendig, verhältnismäßig und die Ultima Ratio sein. Die Durchführung einer Vernehmung

39. Regeln 47 und 48 der Nelson-Mandela-Regeln; A/RES/43/173, Grundsatzkatalog für den Schutz aller jeglicher Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (Grundsatzkatalog), 9. Dezember 1998.

40. Art. 17(3) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen), 2007; A/HRC/RES/31/31, Resolution des Menschenrechtsrats, 24. März 2016, Abs. 9.

41. Regeln 37, 43, 44, 45 der Nelson-Mandela-Regeln; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Abs. 6; A/66/268, Bericht des UN-Sonderberichterstatter über Folter, 2011; Regel 22 von A/C.3/65/L.5, Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln), 6. Oktober 2010; Regel 67 der Havanna-Regeln.

42. Regeln 36 und 37 der Nelson-Mandela-Regeln; Grundsatz 30 des Grundsatzkatalogs.

43. Art. 9(1) der ICCPR; Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen; Art. 37(b) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK), 20. November 1989.

44. Nelson-Mandela-Regeln; A/HRC/RES/46/15, Abs. 6.



oder die Fortführung von Ermittlungen sind keine ausreichenden rechtlichen Gründe für die Polizei oder die Justizbehörden, jemandem die Freiheit zu entziehen.⁴⁵

44. Jede Entscheidung für eine Verhaftung oder eine Person in Gewahrsam zu nehmen muss auf einer Beurteilung der besonderen Umstände der Person basieren. Es muss berechnete und fundierte Gründe dafür geben, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person flüchten, Beweise zerstören, Zeugen/Zeuginnen beeinflussen oder weitere Verbrechen begehen könnte. Im Zuge dessen sollten die entsprechenden Behörden beurteilen, ob die identifizierten Risiken durch den Einsatz von Alternativen ohne Freiheitsentzug gemindert werden können. Die Freilassung einer verdächtigen oder beschuldigten Person kann von notwendigen, verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Maßnahmen abhängig gemacht werden, die darauf abzielen, die von der Person ausgehenden besonderen Risiken abzuwenden. Dies sind etwa Garantien, vor Gericht oder zu Vernehmungen zu erscheinen. Bedingungen für die Freilassung, wie z. B. eine Kautions, können auferlegt werden, sollten jedoch nur so restriktiv wie nötig sein, um die festgestellten spezifischen Risiken zu mindern. Sie müssen zudem diskriminierungsfrei sein.⁴⁶
45. Die Unschuldsvermutung besagt, dass Verdächtige oder Beschuldigte so lange als unschuldig gelten, bis ihre Schuld von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist. Das bedeutet, dass der Schuldbeweis ohne begründeten Zweifel von den Strafverfolgungsbehörden erbracht und in Form von Beweismitteln vor einem Gericht präsentiert werden muss.⁴⁷ Agieren Vernehmer/innen in Übereinstimmung mit diesem Rechtsprinzip, erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass die gesammelten Informationen präzise und zuverlässig sind und als rechtmäßig erlangte und verwertbare Beweise für Gerichtsverfahren verwendet werden können.
46. Aus der Unschuldsvermutung folgt auch das Aussageverweigerungsrecht und das Recht auf Schutz vor einer erzwungenen Selbstbezichtigung. Dieses Recht ermöglicht den durch die Behörden befragten Personen, die Aussage zu verweigern oder nicht zu antworten, um so eine erzwungene Selbstbezichtigung zu vermeiden oder aus anderen Gründen. Das Schweigen von Verdächtigen oder Beschuldigten sollte keine Auswirkung auf eine mögliche Feststellung der Schuld oder Unschuld vor Gericht haben. Zudem darf es keinen Einfluss auf die Achtung der Unschuldsvermutung haben.⁴⁸

45. Art. 9(1) der ICCPR; Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen.

46. A/RES/45/110, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln), 2. April 1991; *siehe auch* Richtlinie 4 der UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012; Seiten 17–24 des Handbuchs der UNODC über Grundprinzipien und erfolgsversprechende Praktiken bei Alternativen zur Haft, 2007.

47. Art. 14(3) der ICCPR; CCPR/C/GC/32, Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 32: Artikel 14, Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren, 23. August 2007, Abs. 30.

48. Art. 6(2) und 14(3) der IPBPR 14(3); Artikel 55(2)(b) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998; Regel 111 der Nelson-Mandela-Regeln; Grundsätze 15 und 24 des Grundsatzkatalogs; *siehe auch* EGMR, *John Murray v United Kingdom*, Nr. 18731/91, Rechtsprechung, 1996, Abs. 45.



47. Die Behörden müssen sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Befragten ohne nachteilige Unterscheidung gewahrt sind und dass sie ohne Diskriminierung behandelt werden.⁴⁹ Die wirksame Umsetzung des Diskriminierungsverbots gewährleistet, dass alle Befragten vor dem Gesetz gleich sind sowie respektvoll und mit angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Situation behandelt werden. Sie müssen in allen Situationen, in denen sie möglicherweise vulnerabel sind, spezifischen Schutz erfahren.
48. Die grundlegenden Rechtsgrundsätze, die in diesem Abschnitt dargelegt wurden, bilden auch die Basis für eine Reihe zentraler gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Schutzmaßnahmen gegen Misshandlungen oder andere missbräuchliche Vorgehensweisen. Diese Schutzmaßnahmen sind wesentlicher Bestandteil des umfassenden Vernehmungsprozesses. Werden sie wirksam eingesetzt, schützen sie die Menschenrechte der Befragten⁵⁰ und garantieren zugleich die Integrität von Informationen, die während der Vernehmung gesammelt werden.

Die Grundlage der Berufsethik

49. Effektive Vernehmer/innen sollten die höchsten ethischen Standards einhalten. Berufsbezogene Regelungen für die Strafverfolgung und andere informationssammelnde Behörden, wie etwa ein Verhaltenskodex oder professionelle Verhaltensregeln, bestimmen den Zweck, die Werte und die Erwartungen an ein angemessenes Verhalten.⁵¹ Diese beruflichen Standards sollten in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen alle Aspekte der Aufgaben von Bediensteten regeln, einschließlich der Vernehmungen.
50. Alle Vernehmer/innen sollten sich dazu verpflichten, ethische Vernehmungen durchzuführen. Sie sollten diese Prinzipien nicht für die Zweckdienlichkeit opfern, auch wenn sie unter großem Druck stehen (z. B. aufgrund von Zeitmangel oder der Forderung nach Ergebnissen). Bei der Machtausübung im Zuge der Rechtsanwendung sollten Vernehmer/innen ein fundiertes, begründbares Ergebnis anstreben, das einer ethischen, gerichtlichen und öffentlichen Prüfung standhalten kann.
51. Die Berufsethik für Strafverfolgungsbedienstete betont die Bedeutung von Respekt, Fairness und Aufrichtigkeit als Grundlage für alle Vernehmungen:
 - a. Respekt umfasst dabei auch den Respekt für das Gesetz, die Rechte und die Würde der Person und die Integrität des Informationssammelungsprozesses. Es beinhaltet ebenso den Respekt vor der Autonomie des Individuums einschließlich des Rechts jeder befragten Person zu entscheiden, ob sie sprechen möchte oder nicht.

49. Art. 2(1) der ICCPR; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr.18: Nichtdiskriminierung, verabschiedet bei der siebenunddreißigsten Tagung, 10. November 1989.

50. A/HRC/RES/31/31; siehe auch R. Carver & L. Handley, *Does Torture Prevention Work?* (Liverpool, UK, Liverpool University Press, 2016).

51. Siehe bspw. A/RES/34/169; Internationale Gesellschaft der Polizeichefs (IACP), Ethikkodex der Strafverfolgung, Oktober 1957; Southern African Regional Police Chiefs Co-operation Organisation (SARPCCO), Harare-Resolution zum SARPCCO-Verhaltenskodex für Polizeibeamten, 31. August 2001; Rec(2001)10, Europäischer Kodex der Polizeiethik, Europarat, 19. September 2001.



- b. Fairness bedeutet, dass Vernehmer/innen befragte Personen gerecht und ohne Bevorzugung oder Diskriminierung behandeln. Fairness geht jederzeit mit Selbstkontrolle und Professionalität einher, auch wenn Provokationen auftreten. Persönliche Meinungen müssen ausgeklammert werden.
 - c. Aufrichtigkeit bedeutet, dass mit den Befragten ehrlich und wahrheitsgemäß umgegangen wird. Die Vernehmer/innen manipulieren oder täuschen die Befragten nicht mit Lügen, Falschdarstellungen, Übertreibungen, Teilwahrheiten oder ähnlichen Mitteln.
- 52. Von Behörden wird erwartet, dass sie die Staatsgewalt stets rechtmäßig, fair und verantwortungsvoll ausüben. Jede rechtswidrige Handlung, die in amtlicher Eigenschaft begangen wird, stellt einen Machtmissbrauch dar. Unethische Handlungen wie etwa Lügen und Manipulationen können dabei ebenfalls einen Machtmissbrauch darstellen.
- 53. Vernehmer/innen haben eine ethische Pflicht, die effektivsten Methoden anzuwenden, die verfügbar sind und welche die Rechte und die Würde der Befragten sowie die Integrität des Prozesses schützen. Sie haben zudem eine entsprechende Pflicht, zwangsausübende Taktiken abzulehnen, da diese den Befragten schaden, das Ziel der Sammlung präziser Informationen beeinträchtigen und zu Menschenrechtsverletzungen führen können.



◀ Prinzip 2 ▶ Praxis

Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.



Ein umfassender Prozess

54. Eine effektive Vernehmung ist ein Prozess, kein einzelnes Ereignis. Sie umfasst alle Interaktionen zwischen den ermittelnden und informationssammelnden Behörden und zu befragenden Personen. Der Prozess beginnt in jenem Moment, in dem ein Individuum als jemand identifiziert wird, von dem ein/e öffentliche/r Bedienstete/r Informationen einholen möchte, setzt sich über die Durchführung der Vernehmung selbst fort und endet, wenn der/die Vernehmer/in den Prozess und die Ergebnisse analysiert hat. Die Behandlung der befragten Person während des gesamten Prozesses – vor, während und nach jeglicher Vernehmung – ist für die Integrität des Prozesses von wesentlicher Bedeutung.
55. Eine Vernehmung ist ein komplexer adaptiver Prozess, der Menschen, menschliches Verhalten und Menschenrechte betrifft. Der Prozess wird durch das Umfeld beeinflusst und die Ergebnisse können durch die Handlungen der Vernehmer/innen und aller beteiligten Behörden beeinflusst werden. Daher konzentrieren sich Vernehmer/innen auf Informationssammlung und nicht darauf, ein Geständnis zu erlangen. Sie wählen einen flexiblen statt eines linearen Ansatzes, um erfolgreich zuverlässige und präzise Aussagen zu erhalten. Außerdem ist jede Vernehmung anders, sodass die vernehmenden Personen nach bestem fachlichem Wissen und Gewissen entscheiden müssen, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgehen – stets im Einklang mit diesen Prinzipien.
56. Vernehmungen sind nicht isoliert zu betrachten. Sie sind Teil einer umfassenderen Ermittlung oder einer Informationssammlung. Eine Vernehmung orientiert sich an den Zielen des größeren Auftrags und an weiteren verfügbaren Beweisen. Die bei der Vernehmung gesammelten Informationen können wiederum dazu verwendet werden, die Ziele und Strategien der weiteren Ermittlung anzupassen oder sogar weitere Ermittlungen einzuleiten. Die bei Vernehmungen gewonnenen Informationen können entscheidend sein, da sie in der Regel die Grundlage für weitere Entscheidungen bilden; etwa darüber, ob Anklage erhoben wird oder nicht, und sie können in Gerichts- oder anderen Verfahren als wichtige Beweise vorgelegt werden.



57. Eine effektive Vernehmung besteht normalerweise aus folgenden Schritten:
- a. Gründliche Vorbereitung und Planung
 - b. Sicherstellung durchgehender Anwendung relevanter Schutzmaßnahmen
 - c. Unvoreingenommenheit, einschließlich der Vermeidung von Vorurteilen
 - d. Schaffen eines zwangfreien Umfelds
 - e. Aufbau und Aufrechterhaltung einer guten Beziehung
 - f. Anwendung rechtmäßiger und wissenschaftlich fundierter Befragungstechniken
 - g. Aktives Zuhören und Ermöglichen, dass die befragte Person frei und vollständig sprechen kann
 - h. Beurteilung und Analyse der gesammelten Informationen und des Gesprächsverlaufs

Präzise und zuverlässige Informationen

58. Das Ziel aller Vernehmungen ist es, präzise und zuverlässige Informationen von den Befragten zu erlangen. Das Ziel sollte es nie sein, die Meinungen der Vernehmer/innen über die Geschehnisse zu bestätigen oder die Befragten dazu zu zwingen, Informationen preiszugeben. Präzise und zuverlässige Informationen bilden die Grundlage für fundierte Entscheidungen der Behörden, welche die Ermittlungen und den Informationssammlungsprozess durchführen.
59. Die Suche nach präzisen Informationen in einer Vernehmung bedeutet, dass die Vernehmer/innen versuchen, eine möglichst fehlerfreie Beschreibung der Ereignisse zu erhalten. Erinnerungen können fragil, unvollkommen und unvollständig sein sowie rasch verblassen. Darum sollten die Vernehmer/innen versuchen eine möglichst sachliche und vollständige Schilderung des Geschehens zu erhalten, die keine Auslassungen und Verfälschungen enthält.
60. Die Suche nach zuverlässigen Informationen in einer Vernehmung bedeutet, dass die Angaben, wenn sie ohne Behinderung oder Zwang gemacht wurden, wahrscheinlich verlässlich sind und einer Überprüfung standhalten können, beispielsweise in einem späteren Gerichtsverfahren.

Rechtliche Schutzmaßnahmen

61. Rechtliche und verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen, die auf den Völkerrechtsnormen basieren, sind wichtige Elemente des Vernehmungsprozesses. Deren effektive Umsetzung vor, während und nach der Vernehmung trägt dazu bei, dass der Prozess erfolgreich ist. Sie stellen sicher, dass die Menschenrechte gewahrt werden und die Verlässlichkeit sowie die Beweiskraft der Informationen verbessert wird. Sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer professionellen und effektiven Vernehmung sowie die Einhaltung einer fairen Behandlung während der Informationssammlung und des gerichtlichen Verfahrens. Es liegt daher im Interesse der Behörden, einschließlich der Vernehmer/innen, dass die Befragten



mit Würde und unter Beachtung einschlägiger Rechtsnormen behandelt werden, da dies zu rechtlich einwandfreien Ergebnissen führt.

62. Die Behörden müssen sicherstellen, dass die wirksame Umsetzung der folgenden Schutzmaßnahmen während der gesamten Vernehmung gewährleistet wird:⁵²
- a. Das Recht auf Belehrung über die eigenen Rechte
 - b. Das Recht zu schweigen
 - c. Das Recht auf Informationen über die Gründe der Festnahme und etwaige Anschuldigungen zum Zeitpunkt der Verhaftung
 - d. Zugang zu einem Dolmetscher
 - e. Das Recht, eine/n Angehörige/n oder eine dritte Person über die Festnahme zu informieren
 - f. Das Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin, auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe
 - g. Das Recht auf eine ärztliche Betreuung und eine unabhängige medizinische Untersuchung
 - h. Das Recht auf Kontakt mit der Außenwelt
 - i. Die Registrierung von inhaftierten Personen
 - j. Vollständige Aufzeichnung der Vernehmung
 - k. Das Recht, das Protokoll der Vernehmung zu überprüfen und zu unterschreiben
 - l. Das Recht, unverzüglich einem/einer Richter/in oder einer anderen Justizbehörde vorgeführt zu werden
 - m. Zugang zu wirksamen und unabhängigen Beschwerdemechanismen und Überprüfungen

Vor der Vernehmung – Sicherstellen einer zwangsfreien Umgebung

63. Um eine zwangsfreie Umgebung zu schaffen, ist es absolut notwendig, dass die Menschenrechte ab dem ersten Kontakt zwischen den Befragten und den Behörden geachtet und gewahrt werden. So können die Strafverfolgung, Nachrichtendienste, Sicherheitsbeauftragte oder Militärbedienstete jene Bedingungen schaffen, die für eine präzise und zuverlässige Informationssammlung während der Vernehmung förderlich sind. In diesem Kontext werden die Staatsverpflichtungen im Sinne des Völkerrechts eingehalten und die Rechte der befragten Person geschützt.
64. Rechtswidriges und unprofessionelles Verhalten sowie mangelnde Verantwortlichkeit in der Anfangsphase des Kontakts können das gesamte juristische Verfahren irreversibel beeinträchtigen.
65. Stereotypen und Vorannahmen können die Vernehmung beeinträchtigen und den aufgeschlossenen, beziehungsbasierten Ansatz stören, der notwendig ist, um präzise Informationen zu sammeln. Vernehmer/innen sollten sich selbst gut beobachten, um zu verhindern,

52. A/HRC/RES/31/31; A/HRC/RES/46/15, Abs. 4 und 5.



- dass bewusste oder unbewusst existierende vorgefasste Urteile über die Identität, Merkmale oder den Hintergrund der Befragten ihre Befragung und Interpretation der gesammelten Informationen beeinflussen.
66. Es sollten keinerlei „informelle Gespräche“ stattfinden,⁵³ welche die offiziellen Vernehmungen oder anwendbare Schutzmaßnahmen unterlaufen könnten. Sobald die Entscheidung für eine Festnahme getroffen wurde, sollten die Bediensteten außerhalb der offiziellen Vernehmung nur eine begrenzte Anzahl an Fragen stellen, wie etwa nach persönlichen oder biografischen Daten, die für die Durchführung der Festnahme und der Gewahrsamsaufnahme erforderlich sind.
 67. Das Risiko einer (menschen-)rechtswidrigen Behandlung ist nach einer Festnahme oder einer Verhaftung und vor der Ankunft in einer offiziell anerkannten Haftanstalt besonders hoch. Die Risiken, die in diesem Zeitraum auftreten können, umfassen exzessive Gewaltanwendung, missbräuchliche Verwendung von Fesseln, improvisierte druckausübende Befragung und langes Einsperren in Transportfahrzeugen – all das könnte als Folter verstanden werden.⁵⁴
 68. Wenn die Entscheidung getroffen wurde, eine Person zu inhaftieren, müssen die Behörden sicherstellen, dass diese Person unverzüglich in eine offiziell anerkannte Haftanstalt überführt wird. Wenn eine inhaftierte Person zu einer Vernehmung in eine Haftanstalt (oder an einen anderen Ort wie ein Gerichtsgebäude) gebracht oder von dort abgeholt wird, muss sie auf menschenwürdige, sichere und gefahrlose Weise überführt werden. Die Durchführung des sicheren Transports von inhaftierten Personen sollte durch eine vollständige und ordnungsgemäße Aufzeichnung in einem amtlichen Register unterstützt werden. Dort sollte für jede Person ein Haftprotokoll angelegt werden und Einzelheiten wie der Zeitpunkt des Freiheitsentzugs, die für die Haft verantwortlichen Personen, die Verfassung der Person bei der Ankunft und der Zeitpunkt der Ankunft in der Haftanstalt festgehalten werden.⁵⁵
 69. Misshandlungen oder schlechte Bedingungen während dieser ersten Zeit können sich negativ auf die Ermittlung und die anschließende Vernehmung auswirken: Die Befragten sind dann möglicherweise nicht mehr bereit zu reden und leiden eventuell unter kognitiven und körperlichen Auswirkungen, die ihre Fähigkeit, ihre Rechte vollständig zu verstehen und auszuüben, sowie ihre Fähigkeit, präzise und zuverlässige Informationen zu teilen, beeinträchtigen. Die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und der Würde der befragten Person während dieser Zeit, ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht der Bediensteten, sie trägt auch zur Integrität aller nachfolgenden Verfahren bei.
 70. Wird eine Person vor oder zwischen den Vernehmungssitzungen in Gewahrsam genommen, müssen die Behörden sicherstellen, dass die Person unter menschenrechtskonformen Haftbedingungen festgehalten und jederzeit menschenwürdig behandelt wird. Dazu

53. Dies betrifft jede Kommunikation zwischen einem/einer Bediensteten und einer beschuldigten Person, einem Opfer oder einer „person of interest/Person von Interesse“ außerhalb einer offiziellen Vernehmung.

54. Siehe A/72/178, Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter, 20. Juli 2017.

55. Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen.



gehört auch, dass ihre Grundbedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Wasser, eine angemessene Temperatur und eine ausreichende Ruhezeit, erfüllt werden.⁵⁶

71. Vernehmungen sollten nicht übermäßig lange dauern und in einer nicht einschüchternden, menschenrechtswürdigen Umgebung stattfinden, die Privatsphäre und Sicherheit berücksichtigt.⁵⁷ Optimale physische Bedingungen können die Konzentration der Befragten verbessern, die Beziehung fördern, die Kommunikation erleichtern und den Erinnerungsabruf unterstützen.

Die Befragten informieren

72. Die erste Gelegenheit, Vertrauen und eine gute Beziehung aufzubauen, besteht darin, vom ersten Kontakt an Interesse für die befragte Person zu zeigen. Dies ist wahrscheinlicher, wenn der befragten Person frühzeitig und ausdrücklich erklärt wird, warum sie befragt wird, welche Formalitäten angewendet werden und wie die Vernehmung ablaufen wird. Das Erklären von Verfahrensabläufen und möglicherweise erfolgenden Schritten ist eine frühzeitige Gelegenheit, Aufrichtigkeit zu zeigen, Vorhersehbarkeit zu bieten, respektvoll und aufmerksam zu sein und Vertrauen zu fördern.⁵⁸
73. Wird einer Person die Freiheit entzogen, müssen die Vollzugsbehörden ihr Folgendes eindeutig erklären: Die Handlungen, die stattfinden (wie etwa eine Festnahme) die rechtlichen und sachlichen Gründe, die solche Handlungen rechtfertigen⁵⁹ sowie Informationen über ihre Rechte.⁶⁰ Die Vollzugsbehörde sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Person während des gesamten Verfahrens sowohl die Gründe als auch ihre Rechte verstanden hat, einschließlich der Frage, wie sie ihre Rechte sinnvoll wahrnehmen und ausüben kann.
74. Das Recht, von der Vollzugsbehörde über die Gründe der Festnahme informiert zu werden, gilt unabhängig von der Art und Weise, der Förmlichkeit oder der Unförmlichkeit der Festnahme und unabhängig von den Gründen für die Freiheitsentziehung. Die Bereitstellung von Informationen über die Gründe für die Verhaftung und etwaige Vorwürfe ist ein Schutz vor willkürlicher Verhaftung und ermöglicht es einer Person, die Rechtmäßigkeit ihrer Verhaftung anzufechten und ihre Freilassung zu beantragen, wenn sie glaubt, dass die Gründe für die Verhaftung unbegründet, ungültig oder anderweitig unrechtmäßig sind. Auf diese Weise kann eine Person ihre Haftbedingungen und ihre Behandlung in der Haft anfechten und Verbesserungen anstreben.

56. Art. 16 der UNCAT; A/HRC/RES/46/15, Abs. 6; siehe auch CPT/Inf(2019)9, 28. Gesamtbericht der CPT, April 2019, Abs. 80; Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker, Richtlinien zu den Bedingungen der Festnahme, der Polizeihaft und der Untersuchungshaft in Afrika (Luanda-Richtlinien), 28. Juli 2016, Regel 4(e); Interamerikanische Menschenrechtskommission, Grundsätze und bewährte Verfahren zum Schutz der Personen in Nord-, Mittel- und Südamerika, denen die Freiheit entzogen wurde, beschlossen von der Kommission während ihrer 131. ordentlichen Sitzung, abgehalten vom 3.–14. März 2008, Grundsatz XI.

57. A/HRC/RES/31/31, Abs. 12.

58. C.J. Place & J.R. Meloy, „Overcoming resistance in clinical and forensic interviews“, *International Journal of Forensic Mental Health*, Bd.17, Nr. 4 (2018).

59. Art. 9(2) der IPBPR; A/HRC/RES/31/31, Abs. 6; A/HRC/46/15, Abs. 4.

60. A/HRC/RES/31/31, Abs. 6; A/HRC/46/15, Abs. 4; Grundsatz 13 des Grundsatzkatalogs.



75. Die Informationen über die Rechte einer befragten Person und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden können, sollten bei der Festnahme mündlich in klarer, einfacher und präziser Sprache übermittelt werden. Des Weiteren sollten sie bei Ankunft in der Haftanstalt von der Vollzugsbehörde in einer Sprache und in einem schriftlichen Format mitgeteilt werden, welche die Person versteht. Die verhaftete Person muss die schriftliche Rechtsbelehrung unterzeichnen und eine Kopie ausgehändigt bekommen.
76. Für alle Befragten, welche die von den Behörden verwendete Sprache nicht sprechen oder verstehen sollten professionelle und unabhängige Dolmetscher/innen zur Verfügung stehen. Das betrifft auch Personen mit Sinnesbehinderungen, wie Seh- und Hörbehinderungen und andere Beeinträchtigungen. Ein/e solche/r Dolmetscher/in sollte umgehend und während des gesamten Vernehmungsprozesses zur Verfügung stehen, insbesondere wenn die verhaftete Person über ihre Rechte aufgeklärt wird und wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen will, eine/n Anwalt/Anwältin, eine/n Arzt/Ärztin oder eine medizinische Fachkraft einzufordern.⁶¹

Verständigung der Familie oder Dritter

77. Eine wichtige Schutzmaßnahme für inhaftierte Personen ist ihr Recht, schnell eine/n Angehörige/n, ein/e Freund/in oder eine andere Person ihrer Wahl über die Fakten, den Ort und die Umstände ihrer Verhaftung zu informieren.⁶² Die Vollzugsbehörde ist dafür verantwortlich, die Kommunikation mit dieser dritten Person zu ermöglichen. Sie protokolliert wer benachrichtigt wurde und wann die Benachrichtigung stattfand. Dieser Kontakt mit der Außenwelt ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch eine Chance, Vertrauen und eine Beziehung mit einer inhaftierten Person aufzubauen.
78. Die Behörden dürfen die Benachrichtigung einer dritten Person nur in Ausnahmefällen aufschieben und nur, wenn die Verzögerung gesetzlich vorgesehen und notwendig ist, um eine Gefährdung der Ermittlungen zu verhindern (z. B. um die Vernichtung von Beweismitteln oder die Flucht von Mittäter/innen zu verhindern). Die Gründe für diese Verzögerung sollten detailliert aufgezeichnet werden, für eine/n Anwalt/ Anwältin und die Person, deren Freiheit entzogen wurde, einsehbar sein und von einem/einer Staatsanwalt/ Staatsanwältin, einem/einer Richter/in oder einem/einer anderen hochrangigen Beamten/Beamtin genehmigt werden. Die Gründe für die Verzögerung sollten weiterhin gerichtlich auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit überprüft werden.⁶³
79. Ausländische Personen, die festgenommen oder inhaftiert wurden, müssen unverzüglich über ihr Recht informiert werden, mit einem/einer konsularischen oder diplomatischen Vertreter/in ihres Herkunftslands kommunizieren zu können. Asylsuchende sollten über

61. A/HRC/RES/31/31, Abs. 12(d); A/HRC/RES/46/15, Abs. 4; Regel 55(2) der Nelson-Mandela-Regeln; Grundsatz 14 des Grundsatzkatalogs; *siehe auch* A/RES/67/187, Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafjustizsystemen (Grundsätze und Leitlinien für die Prozesskostenhilfe) 20. Dezember 2012, Abs. 42(d).

62. Art. 17(2)(d) des Übereinkommens über das Verschwindenlassen; A/HRC/RES/46/15, Abs. 5; Grundsatz 16 und 19 des Grundsatzkatalogs.

63. Grundsatz 16.4 des Grundsatzkatalogs; Grundsätze und Leitlinien für die Prozesskostenhilfe, Abs. 43(e).



ihr Recht informiert werden, eine relevante internationale Organisation kontaktieren zu können.⁶⁴ Der Kontakt soll dabei von den Vollzugsbehörden vermittelt werden.

Zugang zu einem Anwalt/ einer Anwältin

80. Alle verhafteten Personen, die befragt werden, haben ein Recht auf einen Anwalt/eine Anwältin, mithin einen Rechtsbeistand, bevor die Befragung durch die Behörden beginnt – unabhängig von ihrem Status oder ihrer formalen Bezeichnung. Dieses Recht gilt mit Beginn der Freiheitsentziehung.⁶⁵
81. Der Zugang zu einem Anwalt/einer Anwältin ist untrennbar mit dem Schutz der Rechte sowie der Verhütung von Folter und anderer Formen der Misshandlung verbunden. Dieser Zugang trägt zum Schutz vor erzwungener Selbstbezeichnung bei.
82. Der/die Befragte hat das Recht einen Anwalt/eine Anwältin ihrer Wahl hinzuzuziehen oder kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn dies juristisch erforderlich ist.⁶⁶ Er/sie hat das Recht darauf, sich rechtzeitig vor der Vernehmung und zeitlich ausreichend mit seinen/ihren Anwälten/Anwältinnen in einem vertraulichen Rahmen zu beraten. Bedienstete der Haftanstalt müssen aktiv die rechtzeitige Ankunft eines Anwalts/einer Anwältin in Koordination mit der/dem Vernehmer/in ermöglichen (sollte das eine andere Person sein).⁶⁷
83. Verlangt die befragte Person eine/n Anwalt/Anwältin, dürfen die Vernehmung – oder sogenannte „informelle Gespräche“ – nicht stattfinden, bevor sich die befragte Person mit ihrem Anwalt/ihre Anwältin getroffen hat und sollten auch nicht ohne dessen/deren Anwesenheit durchgeführt werden.
84. Die Befragten können auf ihr Recht auf einen Anwalt/eine Anwältin verzichten. Verzichtet eine befragte Person auf das Recht auf einen Anwalt/eine Anwältin, muss dieser Verzicht ohne Zwang, freiwillig und ordnungsgemäß protokolliert stattfinden und sollte von der inhaftierten Person unterzeichnet werden. Jede Person, die von ihrem Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin zurücktritt, sollte verständlich darüber informiert werden, dass der Verzicht jederzeit zurückgenommen werden kann.⁶⁸
85. Die Anwesenheit eines Anwalts/einer Anwältin ist bei festgenommenen Kindern, die als Beschuldigte befragt werden verpflichtend.⁶⁹

64. Art. 17(2)(d) des Übereinkommens über das Verschwindenlassen; A/HRC/RES/46/15, Abs. 4; Grundsatz 16.2 des Grundsatzkatalogs.

65. Art. 14(3)(d) der IPBPR; Grundsatz 17 des Grundsatzkatalogs.

66. Art. 14(3)(d) der IPBPR; Grundsätze und Leitlinien für die Prozesskostenhilfe.

67. Grundsätze und Leitlinien für die Prozesskostenhilfe, Abs. 43(d); Grundsatz 18.3 des Grundsatzkatalogs; CCPR/C/GC/32, Abs. 34.

68. Grundsätze und Leitlinien für die Prozesskostenhilfe, Abs. 43(b).

69. Art. 37(d) und 40(2)(b)(ii) des KRK; *siehe auch* Ausschuss für die Rechte des Kindes, KRK/C/GC/10, Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (2007), Rechte der Kinder in der Jugendgerichtsbarkeit, 25. April 2007, Abs. 49–50.



Zugang zu einer ärztlichen Untersuchung und medizinischer Versorgung

86. Behörden haben die Verpflichtung, Unversehrtheit und Gesundheit aller Personen in ihrem Gewahrsam zu schützen. Inhaftierten Personen muss ausdrücklich das Recht auf Zugang zu einem Arzt/einer Ärztin und das Recht auf eine medizinische Untersuchung durch eine unabhängige medizinische Fachkraft gewährt werden, und zwar unverzüglich und ab dem Zeitpunkt der Freiheitsentziehung. Die Vollzugsbehörde ist zudem dafür verantwortlich, dass inhaftierte Personen während der gesamten Haftzeit Zugang zu medizinischer Versorgung haben.⁷⁰
87. Der Arzt/die Ärztin oder eine andere medizinische Fachkraft sollte den physischen und psychischen Zustand einer festgenommenen oder inhaftierten Person bei Betreten der Haftanstalt protokollieren. Dazu gehören auch Anzeichen oder Beschwerden über exzessive Gewaltanwendung während der Festnahme und des Transports in die Anstalt. Auf Anfrage der inhaftierten Person oder bei Verdacht bzw. Indiz, dass diese Opfer von Folter oder einer anderen Form der Misshandlung geworden ist, sollte unverzüglich eine unabhängige medizinische Untersuchung, in Übereinstimmung mit dem Istanbul-Protokoll, stattfinden.⁷¹ Die medizinische Fachkraft, welche die Untersuchung durchführt, sollte dabei nicht der Vollzugsbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde angehören oder von ihr abhängig sein. Vor Abschluss der medizinischen Untersuchung sollte keine Vernehmung durchgeführt werden.
88. Medizinische Untersuchungen sollten kostenlos von adäquat und ausreichend ausgebildetem, unparteiischem und unabhängigem Gesundheitspersonal durchgeführt werden. Die Behörden sollten sicherstellen, dass das medizinische Personal bei der Untersuchung dem Geschlecht angehört, welches von der untersuchten Person präferiert wird. Das medizinische Personal sollte sicherstellen, dass Inhaftierte vor und während der Untersuchungen, Begutachtungen und Behandlungen ihre freie und fundierte Zustimmung erteilen. Für Personen mit Beeinträchtigungen sollten spezielle Maßnahmen ergriffen werden, damit sie mit Informationen in einer Weise versorgt werden, die es ihnen ermöglicht, eine freie und fundierte Zustimmung zu geben.⁷²
89. Alle medizinischen Untersuchungen sollten außerhalb der Hör- und Sehweite von Strafverfolgungsbediensteten stattfinden. In Ausnahmefällen kann das Gesundheitspersonal spezielle Sicherheitsvorkehrungen beantragen, wie etwa eine/n Polizist/in auf Abruf oder in Sichtweite zu haben. Diese/r sollte sich jedoch stets außer Hörweite befinden. Solche Vorkehrungen sollten sowohl in den Untersuchungs- als auch in den Haftprotokollen

70. A/RES/34/169, Art. 6; Grundsatz 24 des Grundsatzkatalogs; *siehe auch* A/RES/37/194, Grundprinzipien der medizinischen Ethik für den Schutz von Gefangenen vor Folter, (1983) (Grundprinzipien der Medizinethik) verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1982.

71. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll), 2004, HR/P/PT/8/Rev.1.

72. Art. 25(d) des BRK; Weltärztebund, Deklaration von Lissabon über die Rechte des Patienten (Deklaration von Lissabon), verabschiedet im September/Oktober 1981, novelliert im September 1995, redaktionell überarbeitet im Oktober 2005, nochmals bestätigt im April 2015; Istanbul-Protokoll, Abs. 63–64.



vermerkt werden. Die Anwendung von Fesseln während der medizinischen Untersuchung sollte vermieden werden und muss stets auf einer individuellen Sicherheitsbeurteilung durch das medizinische Personal basieren.⁷³

90. Alle Untersuchungsergebnisse über die psychische und physische Gesundheit sollten dokumentiert werden. Die inhaftierte Person und ihr Anwalt/ihre Anwältin sollen darauf zugreifen können, bei Bedarf auch später in den Gerichtsverfahren. Die inhaftierte Person oder der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen der medizinischen Untersuchung und Behandlung. Die Vertraulichkeit medizinischer Daten ist strikt zu wahren. Nichtmedizinisches Personal sollte keinen Zugriff auf Krankenakten oder Verletzungsberichte haben, außer wenn deren Kenntnis unbedingt notwendig ist.⁷⁴
91. Personen, die befragt werden sollen, müssen für diesen Zweck physisch und psychisch in der Lage sein. Ein guter Gesundheitszustand erleichtert sowohl den Aufbau von Vertrauen und Beziehung sowie den Abruf von Informationen aus dem Gedächtnis erheblich.⁷⁵ Die Vernehmung von Personen, die traumatisiert, verzweifelt, erschöpft, berauscht oder anderweitig beeinträchtigt wirken, kann zu einer Retraumatisierung führen, die Suggestibilität erhöhen, zu Informationen von schlechter Qualität führen und das Risiko bergen, dass Beweise im anschließenden Gerichtsprozess unverwertbar sind. Vernehmer/innen sollten eine Vernehmung vorübergehend aufschieben, wenn sich der/die Befragte in einem ungeeigneten Zustand befindet, oder wenn das medizinische Personal ihm/ihr eine Untauglichkeit für die Vernehmung attestiert hat.

Vorbereitungen des Vernehmers oder der Vernehmerin

92. Sobald eine Person von den Behörden als zu befragende Person ermittelt wurde, sollte der/die beauftragte/r Vernehmer/in mit umfassenden Vorbereitungen beginnen. Diese ersten Tätigkeiten sollten stets im Rahmen einer übergeordneten Vernehmungsstrategie erfolgen, sodass die Vernehmung im Kontext der gesamten Ermittlung oder des Informationssammlungsprozesses betrachtet wird.
93. Eine umfassende Vorbereitung erhöht die Möglichkeit der Vernehmer/innen, effektiv mit den Befragten zu kommunizieren. Dadurch steigt auch die Chance auf zuverlässige Informationen. Eine sorgfältige Planung minimiert das Risiko, dass Fälle wegen Verfahrens- oder anderer vermeidbarer Fehler abgewiesen werden.
94. Vor Beginn einer Vernehmung ist es entscheidend, den Wert der bereits vorhandenen Informationen im Hinblick auf Ermittlung und Beweisführung zu maximieren. Für die Vernehmer/innen gilt es, möglichst sämtliche verfügbaren Beweise oder Informationen zu sammeln und zu überprüfen – wie etwa bereits aufgenommene Aussagen von Zeugen/Zeuginnen oder Opfern, vorherige Aussagen von einem/einer Beschuldigten, forensische Gutachten, physische Beweismittel, elektronische Bilder und Daten. Vernehmer/innen

73. Istanbul-Protokoll, Abs. 6, 82

74. Grundsatz 26 des Grundsatzkatalogs; Deklaration von Lissabon, Abs. 7; Istanbul-Protokoll, Abs. 65.

75. S. O'Mara (2020) „Interrogating the Brain: Torture and the Neuroscience of Humane Interrogation“ in *Interrogation and Torture*, Barela et al., Hrsg. (Fußnote 24).



- sollten die Relevanz und Zuverlässigkeit der verfügbaren Informationen überprüfen und Informationslücken identifizieren, die vor oder in der Vernehmung geschlossen werden müssen.
95. Bei der Vorbereitung für eine Vernehmung – und während des gesamten Prozesses – sollten die Vernehmer/innen versuchen, „Bestätigungsverzerrungen“ zu vermeiden. Die Vernehmer/innen sollten aktiv nach Beweisen oder Erklärungen suchen, die über ihre ursprünglichen Annahmen oder Ansichten hinausgehen, einschließlich solcher, die auf Unschuld hindeuten. Mithilfe einer offenen informationssammelnden Denkweise können die Vernehmer/innen während des Prozesses so objektiv wie möglich bleiben. Sie sollten auch plausible alternative Erklärungen in Erwägung ziehen, die in der Vernehmung zu untersuchen sind, um sowohl Zweifel an den ermittelten Sachverhalten auszuräumen als auch die Voraussetzungen für fundierte Entscheidungen zu schaffen.
 96. Jede Vernehmung erfordert einen Vernehmungsplan, der Details wie Ziele, spezielle Fragen, Aufzeichnungsart, Zeitplan, Ort der Vernehmung und anwesende Personen im Raum enthält. Effektive Vernehmungen sollten zeitlich begrenzt sein und sich auf klare Ziele fokussieren.⁷⁶ Die Pläne sollten ein gewisses Maß an Flexibilität beinhalten, da jede Vernehmung anders verläuft und der Austausch dynamisch sein wird.
 97. Eine Schlüsselqualifikation von Vernehmer/innen ist das Wissen darüber, wann und wie man Beweise und Informationen während einer Vernehmung präsentiert. Dies sollte Teil der Planungsarbeit sein. Der Zeitpunkt der Präsentation von potenziellen Beweisen kann eine effektive Möglichkeit sein, die Zuverlässigkeit der Angaben der befragten Person zu überprüfen. Werden Beweise zu früh präsentiert, ist es möglich, dass die befragte Person anschließend nur Informationen preisgibt, die das wiedergeben, was sie während der Vernehmung erfahren hat oder was sie denkt, sagen zu müssen, ohne dass es sich um ereignisspezifische Gedächtnisrepräsentationen handelt.⁷⁷ Die Planung des angemessenen Zeitpunkts für die Präsentation der Informationen kann daher das Risiko einer Verfälschung der Erinnerungen der befragten Person mindern. Jede strategische Präsentation von Beweisen muss mit den nationalen Gesetzen über die Rechte von Beschuldigten konform sein. Sie haben das Recht darauf, in einem Umfang über die Beschuldigungen informiert zu werden, der es ihnen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Haft anzufechten.
 98. Vernehmer/innen sollten bei ihren Vorbereitungen überlegen, wie sie das Gesprochene aufzeichnen werden. Vor der Vernehmung sollte der/die Vernehmer/in dem/der Befragten und seinem/ihrer Anwalt/Anwältin stets mitteilen, wie die Vernehmung aufgenommen wird und deren informierte und bewusste Zustimmung einholen.

76. J.J. Cabell, S.A. Moody & Y. Yang, „Evaluating effects on guilty and innocent suspects: an effect taxonomy of interrogation techniques“ *Psychology, Public Policy, and Law*, Bd. 26, Nr. 2 (2020). D. Davis, & R.A. Leo, „Interrogation-related regulatory decline: ego depletion, failures of self-regulation, and the decision to confess“, *Psychology, Public Policy, and Law*, Bd. 18, Nr. 4 (2012).

77. Granhag & Hartwig „The strategic use of evidence technique“, (Fußnote 31).



99. Audiovisuelle Aufzeichnungen ermöglichen es dem/der Vernehmer/in, sich rein auf die Vernehmung zu konzentrieren und sie sparen Zeit, sollte es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen. Eine audiovisuelle Aufzeichnung der gesamten Vernehmung ist weiterhin eine wichtige Schutzmaßnahme gegen Misshandlung.⁷⁸ Bei korrekter Ausführung erhält man eine komplette und authentische Dokumentation der Vernehmung.⁷⁹ Der Einsatz dieser Technologie erleichtert Ermittlungen zu Misshandlungsvorwürfen. Die Aufzeichnung liegt sowohl im Interesse der Vernehmer/innen als auch der Befragten, sollte eine Verfehlung im Raum stehen.
100. Sind Aufzeichnungsgeräte vorhanden, werden jedoch nicht genutzt, sollten die Gründe und Argumente dafür protokolliert werden. Alle weiteren Abweichungen von den Abteilungs- oder Behördenrichtlinien für Aufzeichnungen sollten ebenso dokumentiert werden. Elektronische Aufzeichnungen der Vernehmungen müssen für eine angemessene Zeit aufbewahrt und für die Überprüfung von entsprechenden Personen verfügbar gemacht werden.⁸⁰
101. Die Vernehmer/innen sollten alle Aspekte und die Behandlung der befragten Person überprüfen, die vor der Vernehmung stattfanden, einschließlich der Haftprotokolle, damit sie mögliche Auswirkungen vorheriger Aktivitäten auf die Vernehmung beurteilen können.
102. Der/die Vernehmer/in sollte, auch in Zusammenarbeit mit Rechtsvertreter/innen, sicherstellen, dass alle Schutzmaßnahmen vor der Vernehmung eingehalten wurden. Dies trägt zum Beziehungsaufbau bei, da der/die Vernehmer/in die Menschenrechte und die Würde der befragten Person achtet und so die Aussichten verbessert, zuverlässige Informationen zu erhalten.
103. Die Vernehmer/innen sind verantwortlich dafür, die Bedürfnisse der befragten Person zu erfüllen, die zuvor von den Bediensteten identifiziert wurden. Sie bewerten auch die Situation in Bezug auf die besondere Vulnerabilität (einschließlich des emotionalen Zustands der befragten Person) und bereiten sich darauf vor, diese angemessen zu adressieren. Dazu ist es eventuell notwendig, eine dritte Person hinzuzurufen, wie etwa gesetzliche Vertreter/innen und Betreuungspersonen für Kinder oder befragte Personen mit geistigen oder psychosozialen Einschränkungen.
104. Vernehmer/innen sollten ihre eigenen Emotionen in Bezug auf den Gesprächsgegenstand und die befragte Person ständig überprüfen, um während der gesamten Vernehmung ruhig und selbstkontrolliert agieren zu können. Wenn dies nicht möglich scheint, sollte ein/e andere/r Vernehmer/in übernehmen.

78. Regel 9(c) der Luanda-Richtlinien; EGMR, *Doyle v. Ireland*, Antrag-Nr. 51979/17, Rechtsprechung, 23. Mai 2019, Abs. 99; CPT, 12. Gesamtbericht, CPT/Inf(2002)15, Abs. 36; siehe auch Fair Trials International und das Ungarische Helsinki-Komitee, Tagungsbericht – Erfahrungsaustausch über die audiovisuelle Aufnahme von Vernehmungen in Strafverfahren, 9. November 2018.

79. Bei audiovisuellen Aufzeichnungen sollten sowohl der/die Vernehmer/in(nen) als auch die befragte Person im Videobild zu sehen sein. Wird nur die befragte Person gezeigt, wird die Wahrnehmung jener verzerrt, die sich das Video später ansehen (z. B. Richter/innen oder Geschworene), siehe G.D. Lassiter, L.J. Ware, M.J. Lindberg, & J.J. Ratcliff, „Videotaping custodial interrogations: toward a scientifically based policy“, in *Police Interrogations and False Confessions*, Lassiter & Meissner, Hrsg. (Fußnote 8).

80. Grundsatz 23 des Grundsatzkatalogs.



Während der Vernehmung – Eine Beziehung aufbauen und erhalten

105. Effektive Vernehmer/innen sind anpassungsfähig, hören aufmerksam zu, zeigen Empathie und vertreten die Einstellung, dass ein menschenwürdiges, ethisches, gesetzmäßiges und angemessenes Befragungsvorgehen ohne Zwang im Interesse aller Beteiligten ist: für Vernehmer/innen, befragte Personen und die Behörden, die Informationen sammeln wollen. Sie erkennen, dass die Rolle der Vernehmer/innen darin besteht, die bestmöglichen Informationen für die Entscheidungsfindung zu sammeln. Nur Gerichte können Schuld oder Unschuld feststellen.
106. Der Aufbau einer Beziehung ist für eine effektive Informationssammlung von wesentlicher Bedeutung. Während der Vernehmung ist Beziehungsaufbau und -aufrechterhaltung durch folgende Eigenschaften geprägt: Respekt und Vertrauen; eine nicht-wertende Denkweise; eine aggressionsfreie Körpersprache; Aufmerksamkeit und Geduld. Auf diese Weise werden die Auswirkungen des inhärenten Machtungleichgewichts im Vernehmungsprozess minimiert.
107. Der/die Vernehmer/in sollte sich die Zeit nehmen, konstruktiv mit den Befragten zu interagieren und sie nochmals klar und deutlich über ihre Rechte und den Vernehmungsprozess aufzuklären. Falls erforderlich, gehört dazu auch die Unterstützung der Kommunikation durch eine/n Dolmetscher/in und andere Dritte. Scheint die befragte Person hinsichtlich ihrer Rechte unsicher, sollte der/die Vernehmer/in diese erneut erläutern und sich bestätigen lassen, dass sie verstanden wurden. Bei beschuldigten Personen in Strafsachen sollten Vernehmer/innen die befragten Personen daran erinnern, dass sie ein Aussageverweigerungsrecht haben und dass ihre Angaben als Beweis gegen sie verwendet werden könnten.
108. Ein Anwalt/eine Anwältin, der/die während einer Vernehmung anwesend ist, stellt eine juristische Ressource dar. Er/Sie ist Augenzeuge für die Fairness des Prozesses und eine Schutzmaßnahme gegen Missverständnisse, Falschdarstellungen und Versuche, die Vernehmung unrechtmäßig durchzuführen. Diese Faktoren führen auch dazu, dass der Beweiswert der während der Vernehmung gesammelten Informationen verbessert wird.
109. Für effektive Vernehmer/innen gilt es, eine respektvolle und professionelle Arbeitsbeziehung mit dem Anwalt/der Anwältin aufzubauen. Anwesende Anwälte/Anwältinnen dürfen Fragen stellen, um Klarstellungen bitten und vorgelegte Beweise, unfaire Fragen oder missbräuchliches Verhalten der Vernehmer/innen anfechten und generell über die Rechte ihrer Klienten/Klientinnen wachen.
110. Verlangt eine befragte Person die Anwesenheit eines Anwalts/einer Anwältin, wird die Vernehmung unterbrochen, bis der Anwalt/die Anwältin anwesend ist, auch wenn die Person zuvor auf dieses Recht verzichtet hat.



111. Der/die Vernehmer/in sollte den psychischen und physischen Zustand des/der Befragten im Laufe der gesamten Vernehmung aufmerksam beobachten. Ihm/Ihr sollten genügend ununterbrochene Ruhezeiten sowie ausreichend Essen und Trinken zur Verfügung stehen.
112. Die Darlegung von Erwartungen zu Beginn einer Vernehmung führt zu einem effektiveren Prozess. Beispielsweise sollte der/die Vernehmer/in die befragte Person dazu ermutigen, sich zu melden, wenn sie etwas nicht versteht oder glaubt, missverstanden worden zu sein. Die Befragten sollten dazu aufgefordert werden, so viele sachdienliche Angaben wie möglich zu machen, sich so viel Zeit wie nötig zu lassen, Fragen zu stellen und sich mitzuteilen, falls sie etwas benötigen.

Informationssammelnde Vernehmungstechniken

113. Aktives Zuhören hilft dem/der Vernehmer/in dabei, die von dem/der Befragten gelieferten Informationen zu verarbeiten. Durch aktives Zuhören zeigt der/die Vernehmer/in, dass er/sie den Worten des/der Befragten folgt und sich bemüht, ihn/sie zu verstehen. Der/die Vernehmer/in achtet darauf, die befragte Person nicht unbeabsichtigt durch verbale oder visuelle Hinweise in eine bestimmte Richtung zu lenken. Dazu zählen Geräusche, Gesten oder Fragen, die als Zustimmung oder Widerspruch zu den getätigten Angaben der befragten Person interpretiert werden könnten.
114. Die befragte Person sollte dazu aufgefordert werden, in ihren eigenen Worten ihre mögliche Tatbeteiligung, ihr Wissen oder ihre Erinnerungen zur Sache zu erläutern, und sollte anschließend vollständig antworten dürfen. Anschließend kann nach weiteren Details gefragt werden, um etwaige Lücken zu füllen oder Widersprüche zu klären.
115. Der/die Vernehmer/in sollte die befragte Person generell nicht unterbrechen oder ihren Gedankengang stören. Sie sollten stets aufmerksam auf die Informationen der Person achten, um wichtige Details zu bemerken und spezifische Themen zu identifizieren, die weiterverfolgt werden müssen. Nicht zu unterbrechen ist wichtig, darüber hinaus sollte der/die Vernehmer/in in Gesprächspausen schweigen, wenn es angebracht ist. Durch Schweigen kann der/die Vernehmer/in signalisieren, dass es in Ordnung ist, innezuhalten und nachzudenken. Er/sie zeigt dadurch, dass er/sie bereit ist zu warten, um weitere Einzelheiten zu erfahren.
116. Die Art der Fragen in einer Vernehmung trägt zur Erreichung der gewünschten Ziele und Gesamtergebnisse bei. Das Ziel ist, so viele freiwillige und unverfälschte Informationen wie nur möglich zu erhalten. Jede Frage sollte einen Zweck verfolgen und in einer nicht-wertenden Art gestellt werden. Die Sprache sollte dabei klar sein und Fachwörter und Jargon oder Abkürzungen vermeiden.
117. Offene Fragen wie „erklären Sie mir“, „erzählen Sie mir“ oder „beschreiben Sie bitte“ verringern das Risiko, dass das Gedächtnis der befragten Person beeinträchtigt wird; sie führen eher zu detaillierteren und ausführlicheren Antworten, die weniger wahrscheinlich durch den/die Vernehmer/in beeinflusst wurden.



118. Nachfragen mit „wer“, „was“ und „wo“ können notwendig sein, um nach der Antwort auf eine offene Frage weitere Einzelheiten zu erfahren. Sie helfen dabei, zusätzliche relevante Informationen zu bekommen und identifizieren bestimmte Lücken und Widersprüche, denen nachgegangen werden muss. Es kann vorkommen, dass befragte Personen etwas mitteilen, das sie bis dahin noch nicht mitgeteilt haben.
119. Das strategische Einsetzen von Informationen kann dazu beitragen, die Vernehmung zu lenken, um sicherzustellen, dass die zu erlangenden Informationen für den Vernehmungszweck relevant sind.
120. Präzise Zusammenfassungen des Gesagten können den positiven Verlauf der Vernehmung erleichtern und unterstützen sowohl den/die Vernehmer/in als auch die befragte Person beim Abrufen wichtiger Details. Schlecht formulierte Zusammenfassungen können jedoch die Angaben der befragten Person kontaminieren und zu Verzerrungen oder Ungenauigkeiten führen. Befragte Personen könnten ungenaue Zusammenfassungen auch als Hinweis darauf verstehen, dass der/die Vernehmer/in nicht zugehört hat oder die Darstellung manipulieren will.

Der Umgang mit Aussagewiderstand

121. Vernehmer/innen können auf befragte Personen treffen, die ungern Angaben machen wollen und sollten sich daher darauf vorbereiten, wie sie mit solchen Situationen umgehen. Es kann eine bewusste Entscheidung sein, Fragen beantworten zu wollen oder nicht. So haben Beschuldigte in Strafsachen ein Aussageverweigerungsrecht und manche werden von diesem Recht Gebrauch machen. Diese Entscheidung muss stets respektiert werden und darf keinen Einfluss auf das Recht auf Unschuldsvermutung der befragten Person haben.
122. Zu den Gründen, aus denen eine befragte Person möglicherweise nicht bereit ist zu reden, können allgemeine Ängste oder Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren gehören, insbesondere wenn die Person noch nie zuvor in eine solche Situation geraten ist. Auch Angst kann eine Rolle spielen; z. B. Angst vor der Polizei und anderen Staatsbediensteten oder Angst vor schädlichen Folgen für sich selbst oder andere, falls bekannt wird, dass die Person mit den Behörden gesprochen hat. Des Weiteren könnten Befragte auch von dem, was sie gesehen, gehört oder miterlebt haben, psychisch betroffen sein. Der Unwille zu reden kann auch auf persönliche Reaktionen der befragten Person auf den/die Vernehmer/in oder den/die Dolmetscher/in zurückzuführen sein.
123. Es ist zudem möglich, dass eine befragte Person Informationen teilen möchte, hierzu jedoch nicht in der Lage ist. Das kann daran liegen, dass sie gar nicht über die relevanten Informationen verfügt oder sich die Details nicht merken konnte. Eventuell ist bereits zu viel Zeit verstrichen oder die befragten Personen haben etwas erlebt, wodurch sie die ursprünglichen Details vergessen haben oder sie nicht mehr aus ihrem Gedächtnis abrufen können.
124. Vernehmer/innen erhöhen die Chance auf eine effektive Vernehmung, wenn sie zum Ausdruck bringen, dass sie die Gründe respektvoll anerkennen, aus denen jemand nicht



sprechen möchte. Sie stellen klar, dass jede geteilte Information im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vertraulich behandelt wird. Zudem respektieren sie es, wenn jemand weiterhin nicht sprechen will. Die Vernehmer/innen sollten keine negativen Schlüsse ziehen, wenn eine befragte Person nicht antwortet oder die Beantwortung einer Frage verweigert. Sie sollten auch weiter nicht-wertend vorgehen, wenn die befragte Person eventuelle Straftaten zugibt oder beschämende Informationen preisgibt.

Die Vernehmung unterbrechen

125. Es ist möglich und erlaubt, dass Vernehmer/innen die Vernehmung unterbrechen, um die gesammelten Informationen zu überprüfen oder zusätzliche Recherchen durchzuführen. Ebenso kann der/die Anwalt/Anwältin oder die befragte Person eine Pause erbitten, wenn sie etwa eine Ruhezeit oder eine vertrauliche Beratung benötigen. Wird eine solche Bitte abgelehnt, kann die Zuverlässigkeit der aus der Vernehmung gesammelten Informationen darunter leiden.
126. Benötigt die befragte Person medizinische Hilfe, muss der/die Vernehmer/in die Vernehmung unverzüglich unterbrechen und eine umgehende Versorgung ermöglichen.
127. Es ist unerlässlich, dass Personen nicht als Zeugen/Zeuginnen befragt werden, um gesetzliche Anforderungen bei der Befragung von Beschuldigten zu umgehen.⁸¹ Wenn eine Person ursprünglich als Zeuge/Zeugin befragt wurde und anschließend während der Vernehmung als Beschuldigte/r eingestuft wird, sollte der/die Vernehmer/in die Vernehmungssitzung unverzüglich stoppen und sie deutlich darauf hinweisen, dass sich ihr Status verändert hat und sie nun beschuldigt wird. Die Vernehmer/innen sollten die befragte Person über ihre Rechte als Beschuldigte/r belehren und ihr ausreichend Zeit und Ressourcen zugestehen, diese Rechte wahrzunehmen.

Abschluss der Vernehmung - Auswertung und Analyse

128. Ein/e effektive/r Vernehmer/in sollte die Vernehmung stets mit Respekt und professionell beenden. So wird der Weg für eine zukünftige Kommunikation geebnet, es werden mögliche Missverständnisse vermieden und das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen wird gestärkt.
129. Der/die Vernehmer/in sollte die erhaltenen Informationen mit der befragten Person gemeinsam durchgehen (und, falls anwesend, mit dem Anwalt/der Anwältin). Falls ein schriftliches Protokoll erstellt wurde (anstelle einer Video- oder Audioaufzeichnung), sollte die befragte Person gebeten werden, dieses zur Bestätigung der Korrektheit zu unterschreiben. Jegliche Änderung sollte protokolliert werden, sowie, falls zutreffend, die Weigerung der befragten Person, das Protokoll zu unterschreiben.⁸² Eine Kopie der schriftlichen Aufzeichnungen sollte den Befragten und ihren Anwälten/Anwältinnen (falls beteiligt)

81. A/71/298 (Fußnote 3).

82. Siehe *bspw.* Regel 9(e)(v) der Luanda-Richtlinien; CPT, 2. Gesamtbericht, CPT/Inf(92)3, Abs. 39.



ausgehändigt werden.⁸³ Der/die Vernehmer/in sollte die befragte Person anschließend über die nächsten Schritte im Verfahren angemessen informieren.

130. Sobald die Vernehmung abgeschlossen ist, stellt der/die Vernehmer/in sicher, dass alle gesammelten Informationen im angemessenen Rahmen der Privatsphäre und dem Datenschutz unterliegen. Dazu gehört auch, dass die Informationen nicht mit der Öffentlichkeit oder mit Institutionen geteilt werden, wenn dadurch die Rechte der befragten Person beeinträchtigt werden könnten.
131. Auswertung und Analyse sind ein integraler Bestandteil eines erfolgreichen Vernehmungsprozesses. Die dafür benötigte Zeit kann je nach Schwere des Sachverhaltes variieren. Der Prozess sollte jedoch nie überstürzt werden. Der/die Vernehmer/in sollte Folgendes einschätzen und analysieren:
 - a. Den Wert und die Zuverlässigkeit der gewonnenen Informationen, den Zusammenhang mit bereits vorhandenen Beweisen, Informationslücken und anderen gesammelten nachrichtendienstlichen Informationen.
 - b. Welche weiteren Nachuntersuchungen notwendig sind, um die Ermittlung oder Tätigkeiten voranzutreiben.
 - c. Ob alle relevanten Schutzmaßnahmen wirksam umgesetzt wurden

83. Grundsatz 23(2) des Grundsatzkatalogs.



◀ Prinzip 3 ▶ Vulnerabilitäten

Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.



Die Vernehmung als vulnerable Situation

132. Nahezu alle Personen, die vernommen werden, sind in diesen Situationen vulnerabel, da bei Interaktionen mit Behörden ein naturgemäßes Machtungleichgewicht vorherrscht. Dieses Machtungleichgewicht ist besonders stark, wenn eine befragte Person festgenommen und daher bei der Ausübung ihrer Menschenrechte vollkommen von den Behörden abhängig ist.
133. Vernehmer/innen müssen sich der möglichen Effekte dieses Machtungleichgewichts bewusst sein. Sie müssen Schritte unternehmen, um diese zu mindern. So sichern sie den gesetzlichen Schutz aller Befragten und erhöhen zugleich den Nutzen der gesammelten Informationen. Das Machtungleichgewicht kann dazu führen, dass ein/e Befragte/r leichte bis extreme Angst verspürt. Solche Zustände können die physischen, kognitiven und emotionalen Reaktionen auf die Vernehmungssituation beeinflussen. Sie verhindern eventuell, dass der/die Befragte die ihm/ihr gestellten Fragen und die möglichen Auswirkungen ihrer Antworten verstehen können. Sie haben möglicherweise auch einen Einfluss darauf, ob die befragte Person fundierte Entscheidungen in ihrem eigenen Interesse trifft oder detaillierte und präzise Informationen liefern kann. Im schlimmsten Fall führt der erhöhte Stress bei manchen Befragten zu einem beeinträchtigten Erinnerungsabruf und es werden falsche Informationen wiedergegeben.
134. Das Befolgen dieser Prinzipien kann dabei helfen, die Befragten zu beruhigen und wird dazu beitragen, eine Umgebung ohne Zwang zu schaffen. Dies wird eine besonders wichtige Rolle bei der Verhinderung eines Machtmissbrauchs durch die Vernehmer/innen spielen, welcher die Integrität des Vernehmungsprozesses untergräbt. Zudem kann die hochriskante Praxis der „informellen Vernehmungen“ eingedämmt werden, die ein erhebliches Misshandlungsrisiko birgt.



Personen in besonders vulnerablen Situationen

135. Einige Befragte werden sich in einer Situation erhöhter Vulnerabilität befinden, wenn die Vernehmung mit bestimmten anderen spezifischen Risikofaktoren zusammentrifft. Unter diesen Bedingungen hat die befragte Person zusätzliche Bedürfnisse und Rechte, die von den Behörden beachtet werden müssen.⁸⁴ Diese Risikofaktoren können beispielsweise umfassen:
- a. Alter, biologisches und soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder sexuelle Orientierung
 - b. Nationalität oder Ethnizität
 - c. Kultureller oder religiöser Hintergrund
 - d. Physische, intellektuelle oder psychologische Beeinträchtigung
 - e. Kommunikationsschwierigkeiten
 - f. Verständnisschwierigkeiten (darunter auch Sprachbarrieren)
 - g. Lese- oder Rechtschreibschwäche
 - h. Altersbedingte Probleme wie etwa Demenz
 - i. Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer sozioökonomisch marginalisierten Gruppe
136. „Vulnerabilität“ als ein dynamisches und sich veränderndes Konzept zu akzeptieren, bedeutet, dass es weitere situationsbedingte Merkmale gibt, die eine höhere Vulnerabilität mit sich bringen, wie:
- a. Gesundheitszustand wie etwa eine Verletzung, Krankheit, Depression, Angstzustände, Berausung, posttraumatische Belastungsstörung oder andere geschwächte oder veränderte Zustände
 - b. Frühere traumatische Erlebnisse, beispielsweise bei Opfern oder Zeugen/Zeuginnen von Missbräuchen oder Menschenrechtsverletzungen
 - c. Einwanderungsstatus, etwa bei Asylsuchenden oder Geflüchteten, nicht erfassten Wanderarbeitnehmer/innen, illegalen Migranten/Migrantinnen oder Opfern von Menschenhandel
 - d. Schwangere oder stillende Mütter, oder primäre Bezugspersonen, die keine Möglichkeit hatten, eine alternative Betreuung zu organisieren
 - e. Art der untersuchten Straftat, z. B. Pädophilie, politische Straftaten oder terroristische Handlungen⁸⁵

84. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), A/RES/34/180 vom 18. Dezember 1979; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), Resolution der Generalversammlung 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), A/RES/61/106, 24. Januar 2007; Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, A/RES/45/158, 18. Dezember 1990; *siehe auch* Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, A/RES/61/295, 2. Oktober 2007; die Bangkok-Regeln, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), A/RES/40/33, 29. November 1985; Havanna-Regeln; Internationale Juristenkommission (ICJ), Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität, März 2007.

85. *Siehe zum Beispiel* A/68/295, Zwischenbericht des Sonderberichterstatters für Folter, 9. August 2013, Abs. 67–72.



137. Die Risiken können in Abhängigkeit von Faktoren wie Kontext, Kultur und Zeit unterschiedlich stark sein. Umstände, die auf eine besondere Vulnerabilität hindeuten, können dauerhaft oder vorübergehend auftreten. In manchen Fällen kann die besondere Vulnerabilität der Personen offensichtlich und bereits protokolliert sein. In anderen Fällen ist diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ersichtlich. Die besondere Vulnerabilität kann auch das Ergebnis verschiedener sich wechselseitig beeinflussender Faktoren sein, die zu besonderen Lebenssituationen und -erfahrungen sowie zu einer besonders hohen Anfälligkeit für Diskriminierung und Misshandlungen führen.
138. Aufgrund ihres Alters sind Kinder während Anhörungen immer besonders vulnerabel, sodass spezielle Maßnahmen erforderlich sind, um ihnen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Daher sind Vernehmer/innen, die ein spezielles Training hierfür absolviert haben, für die Vernehmung von Kindern besser geeignet. Es sollte überlegt werden, wie am besten mit dem Kind zu kommunizieren und eine Beziehung aufzubauen ist und wo und wann die Vernehmung stattfinden soll. Vernehmungen mit Opfern und Zeugen/Zeuginnen im Kindesalter sollten nur von Vernehmer/innen durchgeführt werden, die ein spezielles Training dafür absolviert haben.
139. Wenn Kinder Beschuldigte sind, muss stets ein Anwalt oder eine Anwältin und grundsätzlich eine erwachsene Vertrauensperson als Vermittler/in anwesend sein. Ohne diese Personen darf das Kind nicht befragt werden, Aussagen machen oder Dokumente unterschreiben, die mit einer Straftat in Verbindung stehen, für die es beschuldigt wird.⁸⁶ Kinder können nicht auf ihr Recht auf einen Anwalt/eine Anwältin verzichten.⁸⁷
140. Vernehmer/innen sollte bewusst sein, dass sie mit gewissen Verhaltensweisen die Vulnerabilität von Personen erhöhen können, und sie sollten sicherstellen, dass diese Verhaltensweisen nicht die Antworten der Befragten beeinflussen. Dies umfasst:
- a. Suggestibilität, wobei befragte Personen, speziell Kinder und Personen mit psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, sehr anfällig für leitende und suggestive Fragen oder auch für Vernehmungsdruck und Täuschungen sind. Das kann zu falschen oder unzuverlässigen Informationen führen
 - b. Zustimmung, d. h. die Tendenz, ohne nachzudenken zu bejahen, in der Regel, um die Befragung schnellstmöglich zu beenden
 - c. Nachgeben (Compliance), wobei die befragte Person das sagt, was sie denkt, dass der/die Vernehmer/in hören will, um vorteilhafte Reaktionen zu bekommen und Missbilligung oder Misshandlung zu vermeiden
141. Personen könnten sich auch aufgrund von Vorannahmen und Diskriminierung auf institutioneller Ebene oder eines Mangels an Bewusstsein, Training oder erforderlicher Infrastruktur in Situationen mit besonderer Vulnerabilität befinden. Diese Defizite können institutionelle Strukturen, Vorschriften und/oder individuelle Urteile und Handlungen betreffen.

86. *Siehe zum Beispiel UNICEF-Regionalbüro für Europa und Zentralasien, Richtlinien für eine kinderfreundliche Prozesskostenhilfe*, Oktober 2018; Ministerkomitee des Europarates, *Richtlinien des Ministerkomitees des Europarates über kinderfreundliche Justiz*, 17. November 2010, Abs. 12, 88.

87. Art. 37(d) und 40(2)(b)(ii) der KRK; *siehe auch* KRK/C/GC/10, Abs. 49-50.



Situationen der besonderen Vulnerabilität bewerten und bewältigen

142. Behörden sollten verstärkte Schutzmaßnahmen und andere spezielle Maßnahmen ergreifen, um den besonderen Bedürfnissen und Rechten von Personen mit besonderer Vulnerabilität zu entsprechen. Das betrifft insbesondere die Nichtdiskriminierung und den Schutz vor erzwungener Selbstbezeichnung. Hierfür könnte eine differenzierte Anwendung der rechtlichen und verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sein.
143. Vor einer Vernehmung sollten die Behörden überprüfen, ob die befragte Person sich in einer vulnerablen Situation befindet und eventuell besondere Unterstützung benötigt. Die ausgeführten Handlungen müssen flexibel und angepasst erfolgen. Vernehmer/innen und andere relevante Behörden sollten fallspezifisch prüfen und entscheiden, ob sie ein/e andere/r Vernehmer/in – z. B. des anderen Geschlechts oder mit speziellem Training – besser geeignet wäre oder ob man bestimmte Experten/Expertinnen konsultieren sollte. Manche Schritte sollten gesetzlich vorgeschrieben sein, andere liegen im Ermessen der Vernehmer/innen.
144. Während der Prüfung und Berücksichtigung der Bedürfnisse einer befragten Person sollten Vernehmer/innen Fragen und Diskussionen über den Sachverhalt auf ein Minimum beschränken. Auf diese Weise wird das Risiko vermieden, dass die Erinnerungen der Befragten noch vor der formellen Befragung verzerrt oder kontaminiert werden.
145. Eine Vulnerabilität schließt nicht unbedingt aus, dass eine befragte Person zuverlässige Informationen liefert; Dies kann mit Unterstützung oft erreicht werden. So benötigen beispielsweise befragte Personen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen möglicherweise eine/n qualifizierte/n Dolmetscher/in oder eine Hilfsperson. Die Rücksprache mit Personen, welche die befragte Person gut kennen, wie etwa mit einem Familienmitglied oder einem/einer Sozialarbeiter/in kann die Interaktion zwischen Vernehmer/in und der befragten Person erleichtern.
146. Eine vollständige schriftliche Aufzeichnung der Bewertung der Vulnerabilität sowie der Schritte, die ein/e Vernehmer/in zur Unterstützung der befragten Person unternommen hat, stellt eine wichtige Schutzmaßnahme dar. Eine solche Aufzeichnung trägt dazu bei, die erforderlichen Schritte für eine effektive Kommunikation, die Beteiligung an der Informationserhebung und die Sicherheit der befragten Person zu ermitteln. Bei Verdächtigen sollten die Vernehmer/innen den/die gesetzliche/n Vertreter/in der befragten Person über jede festgestellte Vulnerabilität informieren und die Schritte offenlegen, die sie unternommen haben, um den Bedürfnissen der befragten Person gerecht zu werden.
147. Vernehmer/innen, die Befragte mit besonderer Vulnerabilität vernehmen, sollten, wenn möglich, ein spezielles Training absolviert haben oder von einem/einer entsprechenden Expert/in begleitet werden. Bei Kindern muss die Befragung nach besonderen Abläufen erfolgen und von speziell geschulten Vernehmer/innen durchgeführt werden.



148. Der/die Vernehmer/in sollte angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Vernehmungsort und -umgebung nicht selbst eine Belastungssituation für eine befragte Person in besonders vulnerabler Situation darstellen.



◀ Prinzip 4 ▶ Training

Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.



149. Alle Personen, die Vernehmungen durchführen, einschließlich Polizisten/Polizistinnen und anderer Strafverfolgungsbediensteter sowie Nachrichtendienst- und Militärpersonal, sollten ein spezielles Training für effektive Vernehmungen erhalten – gemäß den in diesem Dokument dargelegten Prinzipien. Dies wird sie in die Lage versetzen, Vernehmungen im Einklang mit internationalem und nationalem Recht, institutionellen Bestimmungen und den höchsten fachlichen Standards zu verstehen, vorzubereiten und durchzuführen.
150. Effektive Vernehmungstechniken sollten in allen Behörden gelehrt werden, um einen institutionellen Wandel hin zu Richtlinien und Methoden zu schaffen, die auf einem ergebnisoffenen Ansatz beruhen und darauf abzielen, präzise und zuverlässige Informationen von allen Gruppen befragter Personen zu sammeln.
151. Die Festlegung hoher fachlicher Standards sollte durch eine wettbewerbsorientierte und strikt geregelte Einstellung von Bewerber/innen auf der Grundlage von Auswahlkriterien und einem Verfahren unterstützt werden, welches eine Vielfalt von qualifiziertem Personal für Vernehmungen schafft.

Spezielles Training

152. Ein spezielles Training gewährleistet ein hohes Maß an Einheitlichkeit in der Art und Weise, wie Vernehmer/innen eine Vernehmung vorbereiten und strukturieren. Das Training sollte auch praktische Methoden vermitteln, die sich auf einschlägige Forschung stützen, welche zeigt, dass bestimmte Vernehmungstechniken das Abrufen von präzisen und zuverlässigen Angaben erleichtern und das Risiko falscher Informationen minimieren.
153. Zu den Inhalten des Trainings für eine effektive Vernehmung sollte es gehören, die Bedeutung hervorzuheben, welche der Vernehmung als entscheidendem Teil des allgemeinen Ermittlungs- oder Informationssammlungsprozesses und letztlich des Justizprozesses unabhängig von der Gerichtszuständigkeit zukommt. Die Betonung der Effektivität von Vernehmungen und einschlägigen Schutzmaßnahmen ist essenziell, um die Einhaltung



der positiven Verpflichtungen des Staates gegenüber einem Individuum und seinen Menschenrechten zu gewährleisten sowie Folter oder Misshandlung zu verhindern.⁸⁸

154. Zu den wichtigen Trainingselementen für eine effektive Vernehmung gehört es zu vermitteln, wie man:
- a. Ergebnisoffen bleibt und Vorannahmen vermeidet
 - b. Strategisch plant und vorbereitet
 - c. Eine Beziehung aufbaut und aufrechterhält
 - d. Die speziellen Bedürfnisse der befragten Personen identifiziert und berücksichtigt
 - e. Die internationalen Menschenrechtsnormen einhält
 - f. Sicherstellt, dass während des gesamten Vernehmungsprozesses Schutzmaßnahmen angewendet werden
 - g. Befragungstechniken einsetzt, die wissenschaftlich fundiert sind
 - h. Elemente des aktiven Zuhörens verwendet und es den befragten Personen ermöglicht, Fragen ausführlich zu beantworten
 - i. Mit Aussagewiderständen umgeht
 - j. Mit dem/der Anwalt/Anwältin der Befragten interagiert
 - k. Die Vernehmung professionell beginnt und beendet
 - l. Eine Analyse der gesammelten Informationen durchführt
 - m. Den Vernehmungsprozess im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Kompetenzen bewertet
155. Das Training für Vernehmungen sollte ausreichend lange sein, um die notwendigen theoretischen Grundlagen und praktische Kompetenzen zu lehren. Zudem sollten mehrere praktische Einheiten enthalten sein, bei denen realistische Einsatzszenarien durchgespielt werden und Feedback von Vorgesetzten und Kollegen/Kolleginnen gegeben wird.
156. Die Mitwirkung von ehemals befragten Personen und anderen Experten/Expertinnen (etwa medizinisches Personal, Dolmetscher/innen und Hilfspersonen) an Trainingseinheiten, die sich auf Fallbeispiele stützen, kann die Trainingserfahrung bereichern.
157. Vernehmer/innen, Vermittler/innen und Dolmetscher/innen, die an der Vernehmung von besonders vulnerablen Personen wie etwa Kindern und Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen beteiligt sind, sollten zusätzliche geschult werden. Dies sollte sie dazu befähigen, das psychische Wohlbefinden der befragten Personen zu überprüfen und gegebenenfalls die Vernehmung abubrechen und Unterstützung durch entsprechend geschulte Fachkräfte einzuholen.⁸⁹
158. Jene Personen, die Vernehmer/innen führen und beaufsichtigen, sollten ebenfalls entsprechend geschult werden, damit sie nicht nur ihre eigenen Vernehmungsfertigkeiten verbessern, sondern auch die Gesamtqualität einer Vernehmung bewerten können. Auf

88. Art. 10 der UNCAT.

89. Art. 13 der BRK; Regel 12 der Beijing-Regeln; *siehe auch* Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, ECOSOC-Resolution 2005/20, 22. Juli 2005.



diese Weise können sie Vernehmer/innen ein angemessenes Feedback geben und sie unterstützen.

159. Auch andere relevante Personen wie Richter/innen, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, Justizvollzugsbedienstete und Strafverteidiger/innen sollten über effektive Vernehmungen unterrichtet werden. Auf diese Weise kann ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Rollen und Herausforderungen aufgebaut werden und externe Überwachungen oder Bewertungen werden erleichtert, sollte es Beschwerden geben.
160. Der Einsatz von Technologie während des Trainings kann dazu beitragen, die Qualität von zukünftigen Vernehmungen zu verbessern und wertvolle Daten für weitere Forschung zu generieren. Dazu gehört der Einsatz audiovisueller Technik zur Aufzeichnung von Trainingseinheiten und die Verwendung elektronisch aufgezeichneter Vernehmungen für Trainingseinheiten mit Fallbeispielen.
161. Zusammenarbeit zu Schulungszwecken zwischen Strafverfolgungsbehörden, Militär- und Nachrichtendienstpersonal, Aufsichtsbehörden, der Wissenschaft und internationalen Partner/innen sollte gefördert werden. Akademische und unabhängige Forscher/innen sollten ermutigt werden, ihre entsprechenden Studien öffentlich und zugänglich zu machen.
162. Trainingsprogramme sollten regelmäßig aktualisiert werden, um die Weiterentwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen und der wissenschaftlichen Forschung widerzuspiegeln. Regelmäßige Aktualisierungen mit Forschungsergebnissen und Techniken, die in der Praxis erprobt sind, können Trainingsprogramme ebenfalls stärken.⁹⁰

Fortlaufende berufliche Entwicklung

163. Vernehmungsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten müssen im Laufe der Zeit aufrechterhalten werden. Die Einbeziehung effektiver Vernehmungen in Programme der fortlaufenden beruflichen Entwicklung wird dazu beitragen, dass Institutionen sich zu ethischen und effektiven Vernehmungen verpflichten.
164. Entscheidende Elemente für die fortlaufende berufliche Entwicklung sind die Einbeziehung von Führungskräften, sowie regelmäßige Schulungen zur Vertiefung und Auffrischung, um Techniken zu verfeinern, Fehler zu korrigieren und die Vernehmer/innen mit den neuesten relevanten Forschungsergebnissen vertraut zu machen.
165. Fortlaufende berufliche Entwicklung sollte es Behörden und insbesondere den Vorgesetzten ermöglichen, Vernehmungsleistung besser zu erfassen und zu messen, den zukünftigen Trainingsbedarf zu identifizieren, den Einsatz neuer Technologien zu verbessern und das Fachwissen zu aktualisieren.

90. Art. 11 der UNCAT.



◀ Prinzip 5 ▶

Verantwortlichkeit

Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.



Institutionelle Verfahren und Überprüfung

166. Standardisiertes Vorgehen, Verhaltenskodizes oder andere institutionelle Richtlinien der Behörden tragen zu einer effektiven Vernehmungspraxis bei und fördern den Wandel der institutionellen Kultur.
167. Gemäß Artikel 11 des UN-Übereinkommens gegen Folter sind Behörden verpflichtet eine systematische, gründliche und umfassende Überprüfung der vorhandenen Regeln, Anweisungen, Methoden und Praktiken bei Vernehmungen durchzuführen.⁹¹ Basierend auf dieser Bewertung sollten Ermittlungsbehörden standardisiertes Vorgehen, Richtlinien und Verhaltenskodizes formulieren und veröffentlichen, um durchsetzbare Standards für Bedienstete festzulegen, die Vernehmungen durchführen. Solche Normen müssen den international anerkannten Verhaltensnormen für Strafverfolgungs- und andere Bedienstete, die für Vernehmungen zuständig sind, entsprechen.
168. Regelmäßige Überprüfungen durch die Behörden sollten auch den Umfang der finanziellen Ressourcen ermitteln, die in Vernehmungen investiert werden. Hierzu zählt auch der entsprechende Einsatz von Technologien. Diese regelmäßigen Überprüfungen können, unterstützt durch einen zyklischen Verbesserungsprozess, dabei helfen, die national vereinbarten Standards einzuhalten.
169. Bei Überprüfungen kann das Wissen und die Unterstützung von unabhängigen Forschern/ Forscherinnen, qualifizierten Fachleuten und Organisationen, die Erfahrung mit effektiven Vernehmungen haben und sich für effektive Vernehmungen engagieren, von Nutzen sein.
170. Transparenz und Verantwortlichkeit sollten für alle behördlichen Ebenen gelten – die individuelle, übergeordnete und organisatorische Ebene eingeschlossen.

91. Art. 11 der UNCAT; siehe auch A/HRC/RES/31/31, Abs. 11–12; A/HRC/RES/46/15, Abs. 10.



171. Transparenz ist entscheidend für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens in die Integrität einer Institution sowie die generelle Rechtsprechung. Behörden sollten ihre internen Regelungen und Verfahren für Vernehmungen öffentlich zugänglich machen.
172. Befragten Personen, ihren Angehörigen, Anwälten/Anwältinnen, anderen Rechtsberatungsdienstleistern sowie Aufsichtsbehörden muss das Recht auf Zugang zu Informationen gewährt werden.⁹²
173. Alle in einer Vernehmung gesammelten personenbezogenen Daten müssen vor unsachgemäßer Verwendung gemäß den Richtlinien der Vertraulichkeit und der Privatsphäre sowie der Datenschutzrichtlinien und -bestimmungen geschützt werden.⁹³

Effektive Aufzeichnungen

174. Effektives Aufzeichnen von Informationen ist eine Voraussetzung für Transparenz und Verantwortlichkeit. Eine gute Aufzeichnung kann auch die frühzeitige Identifizierung von Risiken, die Planung von Leistung, die Verteilung von Ressourcen, die Prüfung von Prozessen sowie die Forschung unterstützen.
175. Wird jemand festgenommen, muss so bald wie möglich eine individuelle Akte, vorzugsweise in elektronischer Form, angelegt werden.⁹⁴
176. Alle Vernehmungen müssen sorgfältig aufgezeichnet werden, vorzugsweise mit audiovisueller Technologie. Auch wenn die Einführung audiovisueller Aufzeichnungen möglicherweise schrittweise erfolgen muss, sind die Vorteile und Einsparungen, die mit zuverlässigen Aufzeichnungen verbunden sind, offensichtlich.
177. Audiovisuelle Aufzeichnungen werden die Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen im Zusammenhang mit einer Vernehmung erleichtern. Dies kommt sowohl Personen zugute, die aussagen, misshandelt worden zu sein, als auch Vernehmer/innen, die mit Vorwürfen der Misshandlung konfrontiert werden.

Vorbeugung und Berichterstattung

178. Interne Regelungen, Verhaltenskodizes und Leistungsbewertungen der zuständigen Behörden sollten Respekt zur Verpflichtung für effektive Vernehmungsmethoden und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen widerspiegeln.
179. Alle Behörden, die Vernehmungen durchführen, sollten interne unabhängige Stellen für Beschwerden und Ermittlungen haben. Dabei sollten die Dienstwege klar und die Berichterstattung unparteiisch sein. Es muss sichergestellt werden, dass keine Repressalien

92. Art. 18 der Konvention gegen Verschwindenlassen; Art. 20 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT), A/RES/57/199, 18. Dezember 2002.

93. Art. 20 der Konvention gegen Verschwindenlassen; Art. 21 von OPCAT.

94. Art. 17(3) der Konvention gegen Verschwindenlassen; Grundsatz 12 des Grundsatzkatalogs; siehe auch Regel9(c) der Luanda-Richtlinien; EGMR, *Doyle v. Ireland*, Abs. 99.



- zu befürchten sind. Spezifische Verfahren müssen einen Missbrauch oder einen Verstoß korrigieren, bestrafen oder Ermittlungen dazu einleiten.⁹⁵
180. Die Nichteinhaltung der internen Standards für Vernehmungen sollte eine angemessene Reaktion der Institution hervorrufen, die von Nachschulungen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen reicht. Schwerwiegende Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, wie etwa ein Verstoß gegen das absolute Verbot von Folter und Misshandlung, müssen Strafverfahren und Strafen nach sich ziehen.⁹⁶ Jegliche Disziplinarvergehen oder Verstöße gegen gute Führung sollten unparteiisch und verhältnismäßig gemäß dem Völkerecht und den internationalen Standards zum fairen Verfahren behandelt werden.
 181. Staatsbedienstete dürfen rechtswidriges Verhalten – unabhängig von Rang, Dienstgrad oder Funktion – niemals ignorieren, ungeachtet dessen, wo und in welchem Zusammenhang das Verhalten auftritt.
 182. Vorgesetzte müssen Informationen über unangemessenes Verhalten oder Verstöße jener Mitarbeiter/innen, für die sie Verantwortung tragen, bewerten, geeignete Maßnahmen ergreifen, sie melden oder anderweitig weiterleiten.⁹⁷
 183. Die Pflicht, Folter und Misshandlungen zu melden, sollte vorgeschrieben und sichergestellt werden. Hat ein/e Bedienstete/r das Gefühl, eine/n Kollegen/Kollegin nicht direkt befragen oder anzweifeln zu können, sollte er/sie seine/ihre Bedenken an eine/n Vorgesetzte/n weiterleiten, über ein Berichtswesen der Behörde oder über andere geeignete Kanäle wie einen Aufsichtsmechanismus melden. Diese Berichtspflicht sollte auch dann bestehen bleiben, wenn der Eindruck entsteht, dass auf die Bedenken nicht angemessen reagiert wurde.
 184. Jede Person, die einen Verstoß meldet, wie beispielsweise ein „Whistleblower“, sollte ausreichend Schutz vor Repressalien oder schlechter Behandlung erhalten.
 185. Andere Angehörige der Strafjustiz wie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Richter/innen und Anwälte/Anwältinnen, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung ein Fehlverhalten sehen, hören oder vermuten, sind ebenso dazu verpflichtet, die Behörde über die geeigneten Kanäle darauf aufmerksam zu machen oder es anderen zuständigen Behörden zu melden.
 186. Angehörige der Strafjustiz sowie Anwälte/Anwältinnen spielen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Folter oder anderen Formen der Misshandlung und bei der Verbesserung der Vernehmungspraktiken. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht, jeden Beweis bei Gerichtsverfahren auszuschließen, der durch die Anwendung von Folter, anderer Misshandlungen, verfahrensrechtlicher Fehler oder einer Zwangsmaßnahme erhalten wurde.

95. *Siehe bspw.* Grundsatz 33, Grundsatzkatalog; Regel 37 der Luanda-Richtlinien; CPT/Inf(2018)4, 27. Gesamtbericht der CPT, Dezember 2017, S. 25–31; CPT/Inf(2019)9, 28. Gesamtbericht der CPT, April 2019.

96. Art. 6–8 der UNCAT.

97. *Siehe bspw.* CPT/Inf(2018)4, 27. Gesamtbericht der CPT, Dezember 2017, Abs. 70.



187. Der übermäßige Einfluss von Geständnissen auf Gerichtsverfahren bietet einen unangemessenen Anreiz für Vernehmer/innen, Geständnisse als einziges Ziel einer Befragung zu sehen und sollte daher vermieden werden.

Externe Kontrolle und unabhängige Überwachung

188. Externe Aufsichtsorgane – wie etwa nationale Menschenrechtsinstitute, Ombudsstellen, Justizbehörden oder spezielle Aufsichtsbehörden – sollten Zugang zu jeder Einrichtung haben, in der eine inhaftierte Person vernommen wird, sowie zu Informationen über die dort inhaftierten Personen.
189. Externe Überwachungsorgane sollten vertraulichen Kontakt mit den Personen in Haft herstellen können. Personen, die sich über Misshandlungen oder Verstöße durch staatlich Bedienstete beschweren, müssen das Recht haben, frei und unter Wahrung der Vertraulichkeit mit unabhängigen Kontrollorganen zu kommunizieren, ohne dabei Repressalien befürchten zu müssen – vorausgesetzt angemessene Bedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung können eingehalten werden.
190. Im Einklang mit den Pariser Grundsätzen für nationale Menschenrechtsinstitutionen⁹⁸ sollten externe Aufsichtsorgane unabhängig und gut ausgestattet sein, um eine gründliche, zeitnahe, unparteiische und faire Analyse der Arbeitsweise von Orten durchzuführen, an denen Personen befragt werden, und um sicherzustellen, dass die Rechte und die Würde von Menschen gewahrt werden.
191. Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter der Vereinten Nationen müssen nationale Präventivmechanismen zur Verhütung von Folter bevollmächtigen, unangekündigte Besuche in Haftanstalten durchzuführen. Sie sollten Zugang zu Informationen und Akten haben sowie die Befugnis, vertrauliche Gespräche mit dem Personal und mit Personen zu führen, deren Freiheit entzogen wurde.⁹⁹
192. Staaten sollten Systeme und Prozesse implementieren, die es externen Aufsichtsorganen ermöglichen, Reformen zu empfehlen, die zur Verbesserung der Effektivität von Vernehmungen und rechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Behörden sollten sich dazu verpflichten, mit externen Stellen einen Dialog über deren Erkenntnisse und Empfehlungen zu führen.
193. Organisationen der Zivilgesellschaft können ebenfalls eine zentrale Rolle bei der unabhängigen Aufsicht und Überwachung spielen. Behörden sollten deren Beteiligung begrüßen und jeden Bericht gebührend berücksichtigen, der bei Kontrollen von Orten entstanden ist, an denen Personen die Freiheit entzogen wird und Vernehmungen durchgeführt werden. Dies schließt Vernehmungen von Zeugen/Zeuginnen und Opfern ein.

98. Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), A/RES/48/134, 20. Dezember 1993.

99. Art. 19–20 von OPCAT.



Beschwerden und Ermittlungen

194. Alle Befragten haben das Recht, sich über jegliche Misshandlung, einschließlich der Verweigerung von Rechten oder Schutzmaßnahmen, zu beschweren. Solche Beschwerden müssen durch zugewiesene zuständige Stellen unverzüglich, gründlich und unparteiisch geprüft werden.¹⁰⁰
195. Der Zugang zu Beschwerdemechanismen muss einfach, direkt, kostenlos und vertraulich sein. Es sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass Beschwerdemechanismen für alle zugänglich sind, speziell für Personen mit besonderer Vulnerabilität. Personen, die eine Beschwerde einreichen, sollten eine klare Anleitung für den Beschwerdeprozess, Einspruchsverfahren und Ergebnisse bekommen.¹⁰¹
196. Alle Beschwerden, ganz gleich wann sie auftreten, sollten protokolliert werden. Solche Beschwerden sollten Teil des offiziellen Protokolls sein. Wann immer im Zuge einer Vernehmung eine Beschwerde von der befragten Person oder eine Beschwerde in ihrem Namen eingereicht wird, kann die Aufzeichnung darüber zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Vernehmung führen.
197. Hat der/die Vernehmer/in berechtigten Grund zur Annahme, dass die befragte Person vor der Vernehmung schlecht behandelt oder in der Ausübung ihrer Rechte beeinträchtigt wurde, sollte er/sie die zuständigen Bediensteten oder Behörden informieren, die dann für die Bearbeitung solcher Verdachtsfälle zuständig sind.
198. Gibt es Gründe zu glauben, dass Foltertechniken angewendet wurden, muss eine gründliche, unverzügliche und unparteiische Ermittlung eingeleitet werden, auch wenn keine Beschwerde darüber vorliegt. Diese muss dem Artikel 12 des UN-Übereinkommens gegen Folter entsprechen.¹⁰²
199. Bei schwerwiegenden Anschuldigungen, wie etwa Folter, sollten die Beschwerden von unabhängigen Organen untersucht werden. Staaten sollten externe Untersuchungs- und Beschwerdemechanismen einrichten, die sowohl operativ als auch finanziell unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften oder anderen, für Personen unter Freiheitsentzug zuständigen, Behörden sind. Um effektiv und unabhängig agieren zu können, sollten solche Mechanismen über entsprechende Untersuchungsbefugnisse, politische Unterstützung, personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Befugnis verfügen, Empfehlungen auszusprechen und Folgemaßnahmen durchzuführen.
200. Alle Beschwerdeführer/innen sollten vor negativen Auswirkungen und Repressalien aufgrund der Beschwerde geschützt werden.¹⁰³

100. Art. 12–13 der UNCAT.

101. *Siehe bspw.* Regel 37 der Luanda-Richtlinien; CPT/Inf(2018)4, 27. Gesamtbericht der CPT, Dezember 2017, S. 25–31.

102. Art. 12 der UNCAT.

103. Art. 13 der UNCAT.



Entschädigung und Wiedergutmachung

201. Die Wiedergutmachung für Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung ist ein Menschenrecht, das die Verantwortlichkeit und die Wiederherstellung der Würde fördert. Die Wiedergutmachung signalisiert eine deutliche Verurteilung der Verletzung bestehender Verpflichtungen. Sie muss eine Kombination aus Rückerstattung, Schadenersatz, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Unterlassung von Wiederholungen beinhalten. Diese Entschädigungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem angerichteten Schaden stehen.¹⁰⁴
202. Der Zugang zu Entschädigung bei Folter oder einer anderen Form der Misshandlung darf nicht durch die Identifizierung, Ermittlung oder Strafverfolgung eines/einer Täter/in bedingt sein. Es muss lediglich festgestellt werden, dass eine solche Handlung stattgefunden hat.¹⁰⁵
203. Der Ausschluss von Beweisen, die unter Folter oder anderer Form der Misshandlung erlangt wurden, ist das Recht einer befragten Person und ein wirksames Rechtsmittel gegen Fehlverhalten der Vernehmer/innen.¹⁰⁶

104. Art. 14 der UNCAT; *siehe* A/RES/60/147, Grundprinzipien und Leitlinien für das Recht auf Entschädigung und Wiedergutmachung für Opfer grober Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts, 16. Dezember 2005.

105. Art. 14 der UNCAT; CAT/C/GC/3, Ausschuss gegen Folter, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012), Umsetzung von Artikel 14 durch die Staatsparteien, 13. Dezember 2012, Abs. 3.

106. A/HRC/30/37, Grundprinzipien und Leitlinien der Vereinten Nationen über Rechtsmittel und Verfahren betreffend das Recht von Personen, deren Freiheit entzogen wurde, ein Gericht anzurufen, Bericht der Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen, 6. Juli 2015.



◀ Prinzip 6 Umsetzung

Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.



204. Zur Umsetzung dieser Prinzipien sollten Staaten einen geeigneten rechtlichen, politischen, regulatorischen und institutionellen Rahmen schaffen. Zudem sollten sie die gerichtliche Kontrolle über die vernehmenden Behörden sicherstellen. Dies erfordert nachhaltige und koordinierte Bemühungen von den relevanten Akteuren der Innenpolitik.
205. Durch die Verabschiedung solider nationaler Maßnahmen zeigen Behörden ihre Entschlossenheit und ihre langfristige Verpflichtung zur:
 - a. Unterbindung von Misshandlungen während des Vernehmungsprozesses und die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen
 - b. Bereitstellung von geeignetem und hinreichendem Training für Vernehmungen für alle relevanten Behörden
 - c. Ermöglichung der Kooperation zwischen Experten/Expertinnen, Praktikern/Praktikerinnen und politischen Entscheidungsträgern/-trägerinnen bei der Entwicklung angemessener und effektiver Vernehmungsstrategien und -praktiken
 - d. Förderung von Kontrolle und Verantwortlichkeit in Bezug auf Vernehmungen und somit die Bekämpfung von institutioneller Korruption und Kulturen der Straflosigkeit
 - e. Verbesserung der Funktionsweise des Strafjustizsystems und der Rechtspflege
206. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf die Verbesserung von Politik und Praxis zur Verhinderung jeglicher Form von Folter oder anderer Misshandlungen sowie zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch auf die Einführung der effektivsten Methoden zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen internationaler Normen.

Nationaler Gesetzesrahmen

207. Staaten sollten ihre Rechtsgrundlagen systematisch überprüfen sowie Gesetze, Verordnungen und Dokumente erlassen und veröffentlichen, welche die Behandlung von befragten Personen regeln. Hierzu gehört auch die Art und Weise, wie Vernehmungen durchgeführt werden. Solche Rechtsvorschriften und -verfahren müssen in vollem Umfang



- mit den bereits vorhandenen Vorschriften des Völkerrechts übereinstimmen, insbesondere mit dem absoluten Verbot der Folter und anderer Formen der Misshandlung.¹⁰⁷
208. Schutzmaßnahmen, die mit einer effektiven Vernehmung einhergehen, sollten ebenfalls in Gesetzen und Vorschriften verankert werden. Diese sollten zumindest die sofortige Benachrichtigung der Familien, den Zugang zu einer medizinischen Untersuchung und den Zugang zu einem Anwalt/einer Anwältin beinhalten. Diesbezüglich muss der Staat den Zugang zur Prozesskostenhilfe und zu einer staatlich finanzierten Verteidigung vor und während Vernehmungen verbessern.¹⁰⁸
209. Die angemessene Kriminalisierung von Folter und anderen Formen der Misshandlung ist wesentlich, um effektive Vernehmungen durchführen zu können. Es können keine außergewöhnlichen Umstände als Rechtfertigung für Folter und andere Formen der Misshandlung angeführt werden.¹⁰⁹
210. Der Gesetzesrahmen sollte sicherstellen, dass Geständnisse oder andere Aussagen, die unter Folter oder anderer Zwangsausübung getätigt wurden, keine Beweiskraft haben. Sie sollten nur als Beweise gegen die mutmaßlichen Täter/innen dieses Missbrauchs gelten und als Feststellung, dass eine solche Aussage getätigt wurde. Die nationalen Gesetze müssen gewährleisten, dass diejenigen, die für Druck und Missbrauch verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden.¹¹⁰

Institutionskultur und Kapazität

211. Die Führungskräfte einer Institution sollten als Fürsprecher/innen für effektive Vernehmungen auftreten, indem sie sich klar und nachhaltig zu einer positiven Veränderung bekennen. Um die Institutionskultur in Bezug auf Vernehmungen zu ändern, braucht es eine solide Führung und eine sorgsame Planung.
212. Die Institutionen sollten sicherstellen, dass alle Änderungen des nationalen rechtlichen und politischen Rahmens in Bezug auf Vernehmungen in die institutionellen Regeln und Verfahren aufgenommen und ihren Mitarbeiter/innen klar kommuniziert werden. Personal, das direkt an der Vernehmung beteiligt ist, sollte eine Anleitung zu den praktischen Auswirkungen jeglicher neuen rechtlichen Verpflichtungen und Regelungen erhalten.
213. Um eine spürbare und dauerhafte Veränderung der Vernehmungspraxis zu bewirken, müssen Staaten kurz-, mittel- und langfristig angemessen in menschliche und finanzielle Ressourcen investieren. So werden Kompetenz und Leistungsfähigkeit gestärkt, insbesondere durch spezielles Training und Zugang zu Aufzeichnungsgeräten.

107. Art. 11 der UNCAT; A/HRC/RES/31/31, Abs. 11; A/HRC/46/15, Abs. 10.

108. A/HRC/RES/31/31, Abs. 4–9; A/HRC/RES/46/15, Abs. 5.

109. Art. 4–6 der UNCAT.

110. Art. 15 der UNCAT; A/HRC/RES/31/31, Abs. 13; A/HRC/46/15, Abs. 22; A/HRC/25/60, Abs. 68; A/71/298/, Abs. 100 (Fußnote 3).



214. Anhand von Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Strafjustiz und andere Ermittlungsbehörden in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Verpflichtungen agieren, dass ihre Arbeitsweise transparent ist und einer gerichtlichen und öffentlichen Kontrolle unterliegt.
215. Die institutionelle Kapazität der Strafverfolgung und anderer informationssammelnder Behörden kann durch kontinuierliche konstruktive Beziehungen mit anderen Behörden, Forscher/innen und der Wissenschaft gestärkt werden. Eine solche Zusammenarbeit, auch über Landesgrenzen hinweg, kann nützliche Analysen und Informationen liefern, die zur Verbesserung der Vernehmungspraktiken beitragen.

Justizbehörden

216. Die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgung sollte garantiert und geschützt werden, damit sie eine aktive Rolle in der Umsetzung von effektiven Vernehmungen spielen können.¹¹¹ Das trifft auch auf die berufliche und wissenschaftliche Unabhängigkeit von forensischen und anderen ähnlichen Leistungen zu.
217. Durch Umsetzung grundlegender Garantien, wie etwa dem Recht auf ein faires Verfahren, müssen Justizbehörden sicherstellen, dass die Rechte befragter Personen stets respektiert werden. Dazu ist es notwendig, dass die Durchführung der Vernehmung sowie die Anwendung der rechtlichen und verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen für den/die Beschuldigte/n kontrolliert werden, einschließlich dem Recht auf einen Anwalt/eine Anwältin und Zugang zu medizinischem Fachpersonal.
218. Justizbehörden sollten den Ermittlungsbehörden den Anreiz nehmen, um jeden Preis ein Geständnis zu erlangen. Stattdessen sollten sie den Einsatz ethischer und wissenschaftlich fundierter Methoden fördern.
219. Justizbehörden müssen gewährleisten, dass nur rechtmäßig erhaltene Beweise vor Gericht zulässig sind und auf jedes Anzeichen achten, das darauf hindeutet, dass eine Aussage unter Zwang oder Misshandlung getätigt wurde. Aussagen, die unter Folter, anderen Misshandlungen oder Zwang getätigt wurden, müssen, gemäß der Ausschlussregel, von gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen werden.¹¹²
220. Beschuldigte und Angeklagte sollten physisch vor die Justizbehörden gebracht werden, damit die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung geprüft wird. Diese müssen sie anfechten dürfen. Gibt es Gründe für die Annahme, dass eine Person Opfer von Misshandlung geworden sein könnte, müssen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden ex officio ermitteln.¹¹³ Sie

111. *Siehe zum Beispiel* A/HRC/13/L.19, Resolution des Menschenrechtsrats, 23. März 2010. *Siehe auch* Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

112. Artikel 15 der UNCAT; *siehe auch* A/HRC/25/60, Abs. 66, 82.

113. Artikel 12 der UNCAT; *siehe auch* CPT/Inf(2002)15-part, Entwicklungen der CPT-Standards im Hinblick auf die Polizeihaft, 2002, Abs. 45.



sollten eine gerichtsmedizinische Untersuchung anfordern, auch wenn keine Anschuldigung oder Beschwerde vorliegt.

221. Zuletzt müssen Justizbehörden alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Verantwortlichen für Folter oder andere Misshandlungen vor Gericht gebracht werden und angemessene Strafen erhalten.¹¹⁴

Verbreitung

222. Staaten sollten diese Prinzipien an alle relevanten Exekutiv-, Legislativ- und Justizbehörden, insbesondere an die Strafverfolgungs- und andere informationssammelnde Behörden weitergeben.
223. Die Verbreitung in Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der breiten Öffentlichkeit stärkt das Vertrauen der Bürger/innen in die Ermittlungsbehörden.
224. Staaten sollten Informationen über die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen erfassen und Entwicklungen an die entsprechenden internationalen und regionalen Organe berichten.

114. *Siehe beispielsweise UN-Leitlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte, Regel 16, 8. Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Havanna, Cuba, 1990, Regel 16, und Standards der beruflichen Verantwortung und Erklärung der wesentlichen Pflichten und Rechte von Staatsanwälten, verabschiedet von der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte am dreiundzwanzigsten April 1999, Regel 4.3 (f).*

Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen



Prinzip 1 Grundlagen

Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet.



Prinzip 2 Praxis

Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.



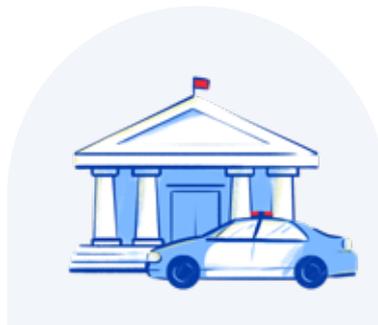
Prinzip 3 Vulnerabilitäten

Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.



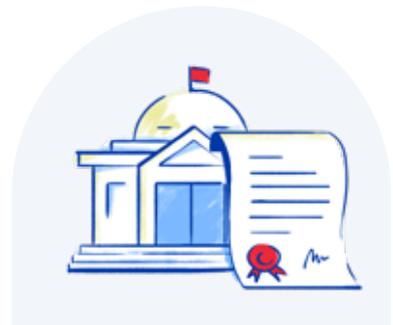
Prinzip 4 Training

Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.



Prinzip 5 Verantwortlichkeit

Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.



Prinzip 6 Umsetzung

Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.

"Diese Vernehmungsprinzipien beruhen auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf jahrzehntelanger Erfahrung strafrechtlicher Ermittler/innen. Sie steigern Effizienz und Genauigkeit von Informationssammlungen und verhindern Justizirrtümer, die durch Folter und erzwungene Geständnisse zustande kommen. Sie sollen die Grundrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, sowie von Opfern und Zeugen schützen und das zivilgesellschaftliche Vertrauen in die Strafverfolgung stärken."

Juan E. Méndez,

*Beisitzer des Lenkungsausschusses der Experten/Expertinnen,
Former UN Special Rapporteur on Torture.*

Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen

Prinzip 1 – Grundlagen

Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet.

Prinzip 2 – Praxis

Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.

Prinzip 3 – Vulnerabilitäten

Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.

Prinzip 4 – Training

Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.

Prinzip 5 – Verantwortlichkeit

Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.

Prinzip 6 – Umsetzung

Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.